

Bachelorarbeit

Auftrag der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld
zwischen Politik, Gesellschaft und Individuum
unter besonderer Berücksichtigung der Wohnungsnotfallhilfe

vorgelegt von:

Christiane Knoblauch

Matrikelnummer 

Christiane_Knoblauch@stud.hs-esslingen.de

am: 20.12.2021

Hochschule Esslingen
Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege
Studiengang Soziale Arbeit

Erstprüfer: Prof. Dr. Franz Herrmann

Zweitprüferin: Prof. Dr. Claudia Barth

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	I
1. Einleitung.....	1
2. Was ist Soziale Arbeit? – Definition und Funktion.....	5
3. Auftrag der Sozialen Arbeit.....	8
3.1 Staatlicher Auftrag – Sozialstaat.....	8
3.2 Auftrag der Adressat:innen Sozialer Arbeit.....	10
3.3 Professionelles Mandat	12
3.4 Hat die Soziale Arbeit einen politischen Auftrag?	15
4. Beispiel Wohnungsnotfallhilfe	19
4.1 Gegenstand der Wohnungsnotfallhilfe (Hilfesystem)	19
4.1.1 Begrifflichkeiten.....	19
4.1.2 Exkurs: Ordnungsrechtliche Unterbringung	20
4.1.3 Wohnungsnotfallhilfe: Gegenstand, Ziele und Aufgaben	21
4.1.4 Handlungsfelder der Wohnungsnotfallhilfe	22
4.2 Auftrag der Wohnungsnotfallhilfe.....	23
4.2.1 Staatlicher Auftrag.....	23
4.2.2 Auftrag des Individuums.....	24
4.2.3 Professionelles Mandat – professioneller Anspruch	24
4.2.4 Politischer Auftrag	26
5. Spannungen, Widersprüche, Kritik.....	27
5.1 Umbau des Sozialstaats / Ökonomisierung / Aktivierung.....	28
5.1.1 Exkurs: Finanzierung der Sozialen Arbeit.....	28
5.1.2 Um-/Abbau des Sozialstaates	28
5.1.3 Auswirkungen der Ökonomisierung.....	30
5.1.4 Aktivierung	31
5.1.5 Strukturelle Probleme.....	33
5.2 Weitere Interessenskonflikte	35
6. Wonach soll sich Soziale Arbeit richten?	37
7. Fazit	40
Literaturverzeichnis	45
Eigenständigkeitserklärung.....	50

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
BAG W	Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V., (früher: Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit und Heilpädagogik e.V.)
DVO	DVO § 69 SGB XII, Durchführungsverordnung zu den §§ 67-68 SGB XII
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GG	Grundgesetz
IAQ	Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg Essen
IASSW	International Association of Schools of Social Work (Internationaler Verband der Schulen für Sozialarbeit)
IFSW	International Federation of Social Workers (Internationaler Verband der Sozialarbeiter)
MSGI	Ministerium für Soziales Gesundheit und Integration Baden- Württemberg
SGB	Sozialgesetzbuch
SWM e.V.	Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e.V.
Urt.	Urteil
WoBerichtsG	Wohnungslosenberichterstattungsgesetz

1. Einleitung

Meine Motivation für das Thema der vorliegenden Arbeit war die Erkenntnis während meines Studiums, vor allem während des Wahlbereichs ‚Soziale Arbeit mit Menschen in existentiellen Notlagen‘, dass die Soziale Arbeit immer wieder an Grenzen stößt und ihren Adressat:innen nicht die Hilfe anbieten kann, die sie eigentlich bräuchten. Wie ich während des Studiums gelernt habe, wird die Soziale Arbeit aufgrund der Regelungen im Sozialgesetzbuch geleistet. Sie wird überwiegend aus öffentlichen Geldern finanziert. Sozialarbeitende sind also abhängig von den gesetzlichen Vorgaben und davon, dass die Hilfe, die sie anbieten möchten, finanziert wird, und das ist bei nicht-öffentlichen Trägern oft nur der Fall, wenn es ein entsprechendes Projekt gibt. Neben finanziellen Grenzen gibt es strukturelle Grenzen. Wie sollen beispielsweise Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, eine eigene Unterkunft finden, wenn es nicht genug bezahlbaren Wohnraum gibt? Stattdessen werden Notunterkünfte von sozialen Einrichtungen bereitgestellt oder vorübergehend Zimmer in Sozialpensionen finanziert, die mehr Geld kosten als die Wohnungslosigkeit zu verhindern. Angesichts solcher Missstände kann man nur den Kopf schütteln. Ich dachte daher manchmal, dass man in der Politik mehr bewegen könnte als in der Sozialen Arbeit. Eine Frage, der ich in dieser Arbeit nachgehen möchte, ist daher, ob und wie Sozialarbeitende auf die Politik Einfluss nehmen können und ob sie dazu überhaupt berechtigt oder vielleicht sogar verpflichtet sind. Vorangestellt ist die allgemeinere Frage: Was ist überhaupt der Auftrag der Sozialen Arbeit, worin besteht er und woher hat sie ihn?

Auch ohne die finanziell bedingten Grenzen gibt es Situationen, in denen Sozialarbeitende zwischen den Stühlen sitzen. Wie ich in meinem Praxissemester mehrfach erlebt habe, entsprechen die gesetzlichen Vorgaben nicht immer dem, was die Adressat:innen Sozialer Arbeit wünschen. Sie haben eigene Vorstellungen, die mit den aufgrund von Projekten angebotenen Hilfemaßnahmen nicht vereinbar sind. Ohne Unterstützung kommen sie aber auch nicht zurecht. Die Fachkräfte haben eventuell nochmal andere Vorstellungen und Ansprüche an ihre Arbeit als die Adressat:innen oder als das Gesetz vorsieht und der Arbeitgeber hat wiederum eigene Interessen, die irgendwie berücksichtigt werden sollten. Eine weitere Frage, die ich mir demzufolge stelle und die im Rahmen dieser Arbeit beantwortet werden soll: Woran sollen sich Sozialarbeitende orientieren, wonach sich richten, wenn unterschiedliche Anforderungen an sie gestellt werden?

Aufgrund der Erfahrungen einer Freundin, die seit vielen Jahren in verschiedenen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig ist, weiß ich, dass außerdem Beschränkungen aufgrund von Zeit- bzw. Personalmangel dazu kommen. Auch sind die Arbeitsplätze zum Teil so schlecht ausgestattet, sodass unter solchen Arbeitsbedingungen eine effektive Arbeit nicht möglich

ist und verschiedene Tätigkeiten sehr erschwert werden. Dies sind Resultate von Geldmangel. Das Geld fehlt sowohl für Personal als auch für die Arbeitsausstattung. ‚Ökonomisierung‘ ist ein Stichwort, das seit ein paar Jahren auch die Soziale Arbeit betrifft. ‚Abbau des Sozialstaats‘ ein anderes, das damit zusammenhängt und die Situation für Menschen in Notlagen noch drastischer ausdrückt. Dem will ich nachgehen und Gründe recherchieren, warum das so ist, was dazu geführt hat und welche Tendenzen sich abzeichnen lassen.

Das Arbeitsfeld von Menschen in existentiellen Notlagen interessiert mich besonders, da der Eindruck von extremer Armut, die ich bei einer Reise in Uganda erlebt habe, sicher mit zu meiner Entscheidung, Soziale Arbeit zu studieren, beigetragen hat. Ein weiterer Grund ist, dass ich im ersten Halbjahr 2021 eine Frau begleitet habe, die in einer prekären Wohnsituation lebte und vom Sozialsystem keine Unterstützung erhoffen konnte, obwohl sie kaum eigenes Einkommen hatte. Dieser ‚Fall‘ hat mich einerseits für die Wohnungsnotfallhilfe und andererseits für die Spannungen in der Sozialen Arbeit weiter sensibilisiert.

Aus diesen Gedanken ergeben sich die Fragen, die mich durch diese Arbeit führen sollen:

- Woher hat die Soziale Arbeit ihren Auftrag und worin besteht er?
- Haben Sozialarbeitende einen politischen Auftrag und wie können sie gegebenenfalls politisch tätig werden?
- Was sind die Hauptursachen für die Spannungen, Widersprüche und Grenzen?
- Wonach sollen sich Sozialarbeitende in Dilemmasituationen richten oder was können sie tun, wenn sie durch strukturelle Grenzen an der Erfüllung ihres Auftrags gehindert werden?

Diese Fragen werden zunächst allgemein behandelt und dann an einigen Aspekten, die die Wohnungsnotfallhilfe betreffen, verdeutlicht.

Deutschland ist ein Sozialstaat und die Staatsausgaben für den sozialen Bereich sind hoch: Die Sozialleistungsquote¹ steigt seit Jahrzehnten mit relativ geringen Schwankungen und liegt mittlerweile (ohne die Extra-Ausgaben im Corona-Jahr 2020) bei ca. 30 % (IAQ, 2021b, S. 1). Da das Bruttoinlandsprodukt im gleichen Zeitraum durchschnittlich in noch stärkerem Maße angestiegen ist (IAQ, 2021a), steigen die Sozialausgaben auch absolut. Dem entspricht eine hohe Nachfrage an Sozialarbeitenden, was ein Blick in eine Stellenbörse zeigt². Daraus kann geschlossen werden, dass die Relevanz des Berufs der Sozialen Arbeit in Deutschland sehr hoch ist. Dennoch scheint der Staat die sozialen Probleme bisher nicht in den Griff zu bekommen: Wie der 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesrepublik

¹ Summe aller Sozialausgaben bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt (IAQ, 2021b, S. 1)

² Zum Beispiel (anonym, 2021, indeed: Jobs finden). Der Vergleich mit anderen Berufen ist schwierig, da unterschiedliche Jobbörsen unterschiedliche Ergebnisse ausgeben und auf unterschiedliche Berufsgruppen spezialisiert sind. Das Suchergebnis gibt jedoch einen Anhaltspunkt, der meine Kenntnis über die Nachfrage bestätigt.

(BMAS, 2021) zeigt, hat sich die Schere zwischen Arm und Reich weiter vergrößert (S. XVIII), und die Zahl der Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, steigt nach den Schätzungen der BAG W (2019) seit 2008 kontinuierlich an. Sie lag 2018 bei 237.000 Personen (ohne die anerkannten Geflüchteten) (S. 2). Auch diese Entwicklungen zeigen eine hohe Dringlichkeit an sozialer Veränderung.

Allerdings sei die Anerkennung der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft und bei der Klientel seit einiger Zeit gesunken (Erath, 2012, S. 152). Dies bestätigen auch zahlreiche Erfahrungsberichte von Sozialarbeitenden aus der Praxis über prekäre Arbeitsverhältnisse, schlechte Arbeitsbedingungen, geringe Entlohnung, hohe Arbeitsbelastung, auch durch viel Bürokratie und anderes, was ein professionelles Arbeiten verhindere oder erschwere (Seithe & Wiesner-Rau, 2013). Auch der DBSH (2014d) bemerkt eine Zunahme der Resignation aufgrund von enttäuschenden Situationen (S. 7). Da ist die Frage naheliegend, was mit den hohen Summen für Sozialleistungen geschieht. Effektiv scheinen diese Ausgaben nicht zu sein. Auch wäre Prävention im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe kostengünstiger als die Betreuung der Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind: Nach einer Berechnung des Deutschen Städtetages 1987 sind Kosten für die Unterbringung von einer Person siebenmal höher als die Kosten für die Verhinderung von Wohnungsverlust (Specht, Rosenke, Jordan, & Giffhorn, 2017, S. 46).

Über solche Widersprüche und die Zusammenhänge sollten sich meiner Ansicht nach alle Sozialarbeitenden bewusst sein, um nicht nur Frust entstehen zu lassen, sondern Wege zu finden, die Spannungen möglichst abzubauen.

Bevor die Frage nach dem Auftrag der Sozialen Arbeit erörtert wird, muss geklärt werden, was Soziale Arbeit ist. Dazu wird in Kapitel 2 zunächst auf die Globale Definition Sozialer Arbeit eingegangen und ein Überblick über die Funktion und ihre Ziele aus der Sicht verschiedener Sozialwissenschaftler:innen gegeben, auch aus früheren Zeiten, sowie eine Erklärung, warum die Funktionsbeschreibungen variieren. In Kapitel 3 wird der Auftrag der Sozialen Arbeit erörtert. Unterteilt nach den drei Auftraggebern, Staat, Individuum und Profession, wird zunächst hergeleitet, wie sich der Auftrag begründet und dann untersucht, worin der Auftrag des jeweiligen Auftraggebers besteht. Im Fall des staatlichen Auftrags (Kap. 3.1) geht die Begründung über das Sozialstaatsprinzip, weswegen zunächst die Entstehung und Funktionsweise des Sozialstaates beschrieben wird. Der professionelle Auftrag (Kap. 3.3) steht in Zusammenhang mit einem Professionsverständnis. An dieser Stelle werden daher auch Argumente zur Professionalität diskutiert. Die Frage nach einem politischen Auftrag wird im Anschluss an die drei Auftraggeber behandelt. In Kapitel 4 wird nach einem ähnlichen Schema auf die Wohnungsnotfallhilfe eingegangen. Als Teilbereich der Sozialen Arbeit gibt es zu dieser keine Gegensätze, aber einige Besonderheiten. In

Kapitel 4.1 werden daher einige Begriffe und das Hilfesystem erläutert, Kapitel 4.2 ergänzt und konkretisiert den Auftrag der Sozialen Arbeit für die Wohnungsnotfallhilfe. Manche Spannungen und Konflikte, die sich aus den unterschiedlichen Aufträgen ergeben, werden bereits in den Kapiteln 3 und 4 angedeutet. In Kapitel 5 werden die Ursachen für die Spannungen beschrieben, die zu einem großen Teil in den sozialstaatlichen Regelungen liegen (Kap. 5.1). Die Ursachen für weitere Interessenskonflikte und Auswirkungen auf die Soziale Arbeit werden in Kapitel 5.2 genannt. Kapitel 6 versucht, einen Ausweg aus den Spannungen aufzuzeigen. Im Fazit (Kap. 7) wird die Arbeit zusammengefasst und werden die anfangs gestellten Fragen soweit möglich beantwortet.

Begrifflichkeiten

Mit dem Begriff ‚Soziale Arbeit‘ werden die Bereiche der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik zusammengefasst. Wenn in der verwendeten Literatur von einem der Teilbereiche die Rede ist, wird die Aussage mit dem Begriff ‚Soziale Arbeit‘ wiedergegeben. Damit ist dann die Profession oder Disziplin gemeint. Im Zusammenhang mit den Fachkräften wird der Begriff ‚Sozialarbeitende‘ verwendet.

Mit ‚Adressat:innen‘ sind hier die Individuen, die von den Sozialarbeitenden unterstützt werden, gemeint. Nach Gunther Graßhoff (2015) wird damit eine Orientierung an den Individuen deutlich gemacht (S. 29). Zum Teil verwende ich jedoch auch den Begriff der ‚Klient:innen‘, um mich der verwendeten Literatur anzupassen und wenn das Abhängigkeitsverhältnis, das nach Graßhoff (2015) mit diesem Begriff ausgedrückt wird (S. 26), in dem jeweiligen Zusammenhang eher der Realität entspricht.

Die Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, bezeichne ich zum Teil auch als ‚Wohnungslose‘ oder ‚wohnungslose Menschen‘, wohl wissend, dass damit eine gewisse Stigmatisierung verstanden werden kann, weil die Personen durch diesen Begriff auf ihre Notlage, von Wohnungslosigkeit betroffen zu sein, reduziert werden. In dieser Ausarbeitung geht es jedoch tatsächlich genau um diese Eigenschaft, wohnungslos zu sein. Daher soll dieser Term hier nicht als Stigmatisierung verstanden, sondern lediglich als eine vereinfachte, besser lesbare Ausdrucksweise für diesen Personenkreis.

Für eine gendergerechte Schreibweise wird der Doppelpunkt als Verbindung zwischen männlicher und weiblicher grammatischer Form eingefügt, um damit alle Menschen anzusprechen: Männer, Frauen und solche, die sich keinem der beiden Geschlechter zuordnen können.

2. Definition und Funktion der Sozialen Arbeit

„Soziale Arbeit ist eine praxisorientierte Profession und eine wissenschaftliche Disziplin, deren Ziel die Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung und des sozialen Zusammenhalts sowie die Stärkung und Befreiung³ der Menschen ist. Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlagen der Sozialen Arbeit. Gestützt auf Theorien zur Sozialen Arbeit, auf Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und indigenem Wissen, werden bei der Sozialen Arbeit Menschen und Strukturen eingebunden, um existenzielle Herausforderungen zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern“ (DBSH, 2014a). Dies ist die Übersetzung der Globalen Definition Sozialer Arbeit, die von den Generalversammlungen der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) 2014 verabschiedet wurde (IFSW, 2021).

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH, 2014b) hat diese Definition mit Kommentaren ergänzt, welche die Ziele und Aufgaben konkretisieren. Die Hauptziele sind demnach, die Armut zu bekämpfen, Unterdrückung abzuschaffen und die soziale Eingliederung zu fördern (S. 1). Laut DBSH (2014b) ist es die Aufgabe der Sozialen Arbeit, die strukturellen Ursachen für diese Probleme herauszufinden und zu beseitigen. Die Soziale Arbeit handele überall dort, wo dem Anschein nach Handlungsbedarf besteht und Verbesserungen notwendig sind. Ihre Adressat:innen seien sowohl Individuen, Familien und Gruppen als auch die Gesellschaft. Dort, wo die strukturellen Bedingungen unproblematisch sind, sei die Soziale Arbeit präventiv tätig, um die soziale Stabilität aufrecht zu erhalten (S. 1). Gemäß dem DBSH (2014b) hat die Soziale Arbeit eine ganzheitliche Sicht auf die Menschen und arbeitet mit den Bereichen anderer Berufe zusammen. Der DBSH hält eine Entwicklung auf soziostruktureller und wirtschaftlicher Ebene für wichtig, teilt aber nicht die sonst vorherrschende Ansicht, dass soziale Entwicklung nur durch Wirtschaftswachstum erreicht werden kann (S. 1). Die obersten Grundsätze der Sozialen Arbeit sind die Achtung der Menschenwürde, der Menschenrechte und die Verteidigung der sozialen Gerechtigkeit (DBSH, 2014b, S. 2). Dem DBSH (2014b) zufolge untermauert und begründet die Soziale Arbeit ihr Handeln mit Wissenschaft und Theorien sowie praktischem Wissen aus allen Kulturen. Sie bezieht ihre Erkenntnisse aus eigenen Forschungen und aus anderen Humanwissenschaften (S. 3).

³ ‚Befreiung‘ ist die wörtliche Übersetzung des Begriffs ‚liberation‘, der in der original englischen Version der Globalen Definition verwendet wird. Der DBSH (2016) hat sich auf dem Fachbereichstag 2016 darauf geeinigt, dass darunter die Selbstbestimmung der Menschen zu verstehen ist (S. 2).

Diese ausführliche Gegenstandsbeschreibung zeigt ein komplexes Arbeitsfeld und macht deutlich, dass die Soziale Arbeit eine Funktion sowohl für die Gesellschaft als auch für die einzelnen Menschen hat.

Das Verständnis von Sozialer Arbeit, das durch die Globale Definition und ergänzenden Kommentare ausgedrückt wird, hat sich erst im Laufe der Jahrzehnte entwickelt. Ernst Engelke, Christian Spatscheck und Stefan Bormann (2016) stellen fest, dass der Gegenstandsbereich der Sozialen Arbeit in den letzten Jahrzehnten auf vielerlei unterschiedliche Weise beschrieben worden ist (S. 229). Maja Heiner (2010) begründet die Schwierigkeit, ein einheitliches Selbstverständnis zu entwickeln damit, dass die Soziale Arbeit in verschiedenen Bereichen tätig ist, mehrere Auftraggeber hat, in unterschiedlichen Organisationsformen operiert und mit Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen und Bedarfslagen arbeitet (S. 17).

Walter Hollstein (1973) beschreibt die Funktion der Sozialen Arbeit mit einem sarkastischen Unterton als einen Ausgleich der „Mängel und Folgen [...], die die kapitalistischen Produktionsverhältnisse alltäglich hervorbringen“ (S. 40). Sie solle „alle Ungerechtigkeit verdecken“ (ebd.) und den Anschein erwecken, „die bestehende Gesellschaft [sei] doch noch gerecht und fürsorgend“ (ebd.). Er ist der Meinung, die Funktion der Sozialen Arbeit könne nicht allein aus ihrem Selbstverständnis abgeleitet werden. Da die Soziale Arbeit eingebettet sei in eine gesellschaftliche Struktur, für die sie tätig ist, leite sich ihre Funktion aus dem Zweck ab, den das gesellschaftliche System mit der Sozialen Arbeit anstrebt (ebd., S. 170-171). Diese Beschreibung verstehe ich als eine rein gesellschaftliche Funktion der Sozialen Arbeit. Der Zweck der Hilfe sei eine unbewiesene Behauptung (Hollstein, 1973, S. 170).

Für Hans Thiersch, Klaus Grundwald und Stefan Köngeter (2012) besteht die Funktion der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit darin, soziale Gerechtigkeit in den Verhältnissen der jeweiligen Lebenswelt umzusetzen (S. 181). Da zu den Lebensverhältnissen auch die gesellschaftlichen Gegebenheiten gehören, beinhalte die Soziale Arbeit auch, gesellschaftliche Probleme zu untersuchen und mögliche Veränderungen in Betracht zu ziehen (ebd., S. 182). Eine weitere Funktion sozialer Dienstleistungen ist nach Volker Hielscher, Lukas Nock, Sabine Kirchen-Peters und Kerstin Blass (2013) die Prävention. Problematische Situationen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden, und Intervention solle stattfinden, bevor daraus ein soziales Problem entsteht (S. 13).

Engelke et al. (2016) zitieren verschiedene Beschreibungen der letzten Jahrzehnte von mehreren Autoren, merken aber an, dass oft nicht der Gegenstand, sondern Ziele, Aufgaben und Wertsetzungen genannt werden (S. 229-232). Maja Heiner (2010) zitiert die Beschreibung des Gegenstands der Sozialen Arbeit, den ein Fachausschuss aus Vertretern der Berufsverbände und anderer relevanter Gremien erarbeitet und 1984 veröffentlicht hat: Sozialarbeitende „unterstützen Menschen, eine Balance zu finden zwischen ihren

jeweiligen Bedürfnissen und Fähigkeiten und ihrer Umwelt mit deren jeweiligen Angeboten und Anforderungen“ (Bock, 1995, S. 49 in Heiner, 2010, S. 102). Dabei richte sie sich zum einen an die Individuen und unterstütze diese darin, ihr Leben eigenverantwortlich gestalten zu können, zum anderen Sorge sie dafür, „dass die notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen für eine menschenwürdige Existenz vorhanden sind“ (ebd.). Einige Jahre später hat sich ein anderer Fachausschuss auf dem Fachbereichstag Soziale Arbeit mit dem Gegenstand der Sozialen Arbeit befasst und 1999 folgendermaßen formuliert: „*Der Gegenstand der Sozialen Arbeit ist die Bearbeitung gesellschaftlich und professionell als relevant angesehener Problemlagen*“ (Klüsche, 1999 in Engelke et al., 2016, S. 241). Meines Erachtens deutet diese Definition der Sozialen Arbeit an, dass sie die Probleme, welche sie bearbeitet, auch selbst auswählt. Engelke et al. (2016) merken an, dass diese ziemlich kurze Definition inhaltlich der Definition der IFSW⁴ entspricht, zeige aber in der Formulierung weniger Engagement (S. 241). Engelke et al. (2016) formulieren eine noch kürzere Definition: „Verhindern und Bewältigen sozialer Probleme“ (S. 241).

Mir zeigt die Vielfalt von Beschreibungen sowie deren Neuformulierungen von Fachausschüssen und Berufsverbänden, dass die Soziale Arbeit inhaltlich schwer zu fassen ist. Wesentlich ist, dass es nicht nur um einzelne Schicksale geht, sondern um gesellschaftliche Probleme, angefangen bei Prävention bis zur Unterstützung in der Not.

Silvia Staub-Bernasconi (2007) erklärt, die Funktion der Sozialen Arbeit sei von der Sichtweise abhängig (S. 196). Aus einer subjektzentrierten Sichtweise seien die Individuen für ihre Situation selbst verantwortlich, sowohl für die Probleme als auch für deren Lösung. Die Aufgabe der Sozialen Arbeit bestehe darin, die Adressat:innen Sozialer Arbeit zu ermutigen und deren Selbstverwirklichung zu fördern (ebd.). Das Ziel aus neoliberaler Sicht sei, dass die Adressat:innen Sozialer Arbeit sich möglichst schnell vom Hilfesystem ablösen können (ebd., S. 197). Wie später erläutert wird, ist diese Sichtweise die Grundlage für die seit einiger Zeit bestehende politische Ausrichtung (vgl. Kap. 5.1). Nach Staub-Bernasconi (2007) wird auch im soziozentrierten Paradigma die Schuld an den Problemen auf die Individuen geschoben. Die „Wiederherstellung von funktionsfähigen Individuen“ (S. 197) könne nur im Rahmen des Sozialsystems erfolgen, in dem die Sozialarbeitenden größtenteils abhängig von Gesetzen und fachfremden Vorgaben sind. Ihre Hilfe bestehe darin, soziale Kontrolle auszuüben und habe damit Macht über die Klient:innen (ebd.). Das scheint die Sichtweise zu sein, welche Hollstein (1973) kritisiert (s.o.). In diesem Fall ist nach Staub-Bernasconi (2007) keine Professionalität erforderlich (S. 201). Die systemische Sichtweise bezieht nach Staub-Bernasconi (2007) alle Beteiligten mit ein, einschließlich dem gesamten sozialen Umfeld, Gruppen, Institutionen, Politik und die Wirtschaft. Diese Sichtweise mache alle mitverantwortlich für die sozialen Probleme. Entsprechend müssten alle zur Lösung der

⁴ Engelke et al. (2016) beziehen sich auf die Definition des IFSW von 2014 (S. 237)

Probleme beitragen. Die Funktion der Sozialen Arbeit sei in diesem Fall eine doppelte: sie richtet sich an die Individuen und an die Gesellschaft und zusätzlich an die Politik als Entscheidungsträger in (sozial-)politischen Angelegenheiten (S. 197-198). Nach meinem Verständnis ist aus dieser Sichtweise die Globale Definition der Sozialen Arbeit entstanden und entspricht dem Verständnis, das heutzutage in der Sozialwissenschaft vorherrscht.

3. Auftrag der Sozialen Arbeit

Der Auftrag der Sozialen Arbeit ergibt sich nach Heiner (2010) aus seiner Funktion. Heiner bezieht sich auf die gesellschaftliche Funktion (S. 101). Meiner Ansicht nach kann ein Zusammenhang zwischen Funktion und Auftrag verallgemeinert werden. Aus einer gesellschaftlichen Funktion folgt ein gesellschaftlicher oder staatlicher Auftrag, eine Funktion für einzelne Personen bedingt einen Auftrag der Adressat:innen. Darüber hinaus wird ein professionelles Mandat diskutiert, ein Auftrag, den sich die Profession selbst gibt. Ein politischer Auftrag, der in Unterkapitel 3.4 diskutiert wird, ist jedoch kein Auftrag der Politik, sondern ein Auftrag *für* die Politik, also mit einer politischen Funktion.

3.1 Staatlicher Auftrag – Sozialstaat

Eine staatliche Sozialpolitik gibt es nach Gerhard Bäcker, Gerhard Naegele und Reinhard Bispinck (2020) seit dem Beginn der Industrialisierung. Die Industrialisierung führte aufgrund der Verstädterung dazu, dass sich traditionelle Sozialstrukturen auflösten und familiäre und kirchlichen Unterstützungssysteme an Bedeutung verloren. Die gesellschaftlichen Veränderungen führten zu sozialen Problemen und einem verschärften Handlungsdruck (S. 2). Bismarck, der als Gründer der staatlichen Sozialpolitik gilt, führte diese als „Befriedigungsstrategie“ (Bäcker et al., 2020, S. 17) ein, um auf den Druck der Arbeitnehmerschaft zu reagieren und weil erkannt wurde, dass ein Nachschub an Arbeitskräften, die dem Markt zur Verfügung stehen sollen, nicht von selbst gewährleistet ist, sondern staatliches Eingreifen erforderlich ist (ebd.).

Der Sozialstaat hat sich seit Bismarck nicht grundsätzlich verändert, nur weiterentwickelt und ausdifferenziert. Das Sozialstaatsprinzip ist seit 1949 im Grundgesetz verankert (Art. 20 GG). Der Sozialstaat umfasst eine „Vielzahl von Maßnahmen, Leistungen und Diensten [...], die durch unterschiedliche Institutionen, Einrichtungen und Akteure bereitgestellt bzw. angeboten werden“ (Bäcker et al., 2020, S. 2). Das Sozialstaatsprinzip drückt aus, dass der Staat dem Markt nicht freien Lauf lässt, sondern die Gesellschaft aktiv mitgestaltet (ebd.). Der Sozialstaat regelt nach Bäcker et al. (2020) verschiedene Bereiche

betreffend Arbeitsmarkt, Tarifverträge, Gesundheitswesen, Sozialversicherungen, Kinderbetreuung und andere soziale Dienste, Steuern, Bildungssystem, finanzielle Absicherung und Transferleistungen und auch Wohnungsbau und Mietrecht, um nur einige zu nennen (S. 26). Bäcker et al. (2020) sind überzeugt, dass staatliches Eingreifen notwendig ist, denn eine freie Marktwirtschaft reguliere sich nicht von selbst⁵, sondern schaffe und verschärfe soziale Probleme. Eine Intervention sei also notwendig, um die Funktion der Wirtschaft aufrechtzuerhalten. Andererseits kann die Intervention erst durch eine starke Ökonomie finanziert werden (Bäcker et al., 2020, S. 2-3). Sozialstaat und Marktwirtschaft brauchen sich gegenseitig. Dieser Zusammenhang ist wichtig, um die im weiteren Verlauf dieser Arbeit beschriebenen Spannungen zu verstehen.

Die Soziale Arbeit ist ein Teilbereich der Sozialpolitik. Daraus und aus dem Sozialgesetzbuch ergibt sich ihr staatlicher Auftrag: Die allgemeine Aufgabe des Sozialgesetzbuchs ist nach Paragraph 1 Absatz 1 des SGB I die „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit“ (§ 1 I 1 Hs. 1 SGB I). Zuständig für die Durchführung dieser Aufgaben sind verschiedene Leistungsträger, im Fall der Sozialhilfe sind es „die Kreise und kreisfreien Städte [und] die überörtlichen Träger der Sozialhilfe [...], sie arbeiten mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammen“ (§ 12 und 28 II SGB I). Dort sind in der Regel Sozialarbeitende mit der Durchführung der Aufgaben beschäftigt. Der staatliche Auftrag der Sozialen Arbeit begründet sich also über die genannten Gesetze.

Gesetze werden von den Politikern erstellt. Diese werden von der Bevölkerung, die zusammen die Gesellschaft bilden, gewählt. Daher wird ein staatlicher Auftrag als gleichbedeutend mit einem gesellschaftlichen Auftrag angesehen.

Wie oben zitiert, besteht dieser Auftrag nach § 1 I SGB I in der „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit“ (§ 1 I 1 SGB I). Konkret bedeutet das die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins, die Schaffung gleicher Voraussetzungen für alle, um allen eine freie Entwicklung der Persönlichkeit zu ermöglichen, den Schutz und die Förderung der Familie, die Ermöglichung des Erwerbs des eigenen Lebensunterhalts und die Abwendung und den Ausgleich von Notlagen und außergewöhnlichen Belastungen, was auch durch Unterstützung der Selbsthilfekräfte erreicht werden soll (§ 1 I 2 SGB I). Nach Heiner (2010) zielt sozialarbeiterisches Handeln ab auf eine Verbesserung der Lebenslage der Klient:innen, wodurch gleichzeitig gesellschaftliche Normalzustände erreicht werden sollen. Damit habe die Soziale Arbeit eine intermediäre Funktion und erfülle einen Vermittlungsauftrag mit einem doppelten Fokus. Dieser richte sich an die Individuen und an die Gesellschaft (S. 101-102). Nach Heiner (2010) setzt sich die Soziale Arbeit für die Individuen ein, indem sie für sie die benötigten Hilfen organisiert, mit ihnen gemeinsam arbeitet,

⁵ Das sehen die Neoliberalen anders. Darauf wird in Kapitel 5.3 zum Umbau des Sozialstaats eingegangen.

sie fördert und ihnen den Zugang zu verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht. Um die Selbsthilfe zu fördern müsse sie zum Teil auch Unterstützung verweigern und Druck ausüben. So habe die Soziale Arbeit auch eine Disziplinierungs- und Kontrollfunktion (S. 104). Heiner (2010) folgert daraus, dass die Soziale Arbeit mit dieser Art der Intervention den gesellschaftlichen Auftrag erfüllt, weil dadurch Erwartungen und Normen der Gesellschaft durchgesetzt und andere Beteiligte geschützt oder entlastet werden (ebd., S. 104-105).

Dieser doppelte Fokus beinhaltet einen Konflikt, den laut Stefan Schnurr (2008) bereits 1962 und 1971 Peter M. Blau und W. Richard Scott herausgearbeitet haben und der darin besteht, dass Sozialarbeitende zwischen den staatlichen Anforderungen und den damit verbundenen Vorschriften, Regelungen und Bürokratie auf der einen Seite und ihrem professionellen Anspruch, sich an wissenschaftlich fundierten Standards zu orientieren auf der anderen Seite, hin und her gerissen seien (Schnurr, 2008, S. 151-152).

Böhnisch und Lösch (1973) sprechen in diesem Zusammenhang von einem „doppelte[n] Mandat“ (S. 27). Sie bezeichnen es als ein Strukturmerkmal, das sich aus der Abhängigkeit vom Staat und seiner Interessen ergibt. Verwaltungsaufgaben und Bürokratie könnten daher nicht ignoriert werden (ebd., S. 28). Böhnisch und Lösch (1973) sind der Meinung, dass die doppelte Rolle als Konflikt empfunden wird, wenn Verwaltungsaufgaben und das fachliche Handeln nicht ausreichend koordiniert werden können. Vielmehr müssten die beiden Rollen für die Verwaltung und für die Klient:innen als *eine* Aufgabe, „wenn auch dichotome[.]“ (S. 28), wahrgenommen werden. Eine Professionalisierung mit der Forderung nach mehr Autonomie bedeutet nach Böhnisch und Lösch (1973) daher nicht, sich von Bürokratie und Amt unabhängiger zu machen, da die ökonomischen Gegebenheiten nicht unterschlagen werden können. Die Autonomie der Sozialarbeitenden beziehe sich auf das Repertoire an Handlungs- und Methodenwissen, mit dem sie sich an die Interessen der Klient:innen halten müssen. Die Professionalisierung messe sich dann an der Zufriedenheit der Klientel über die Berücksichtigung ihrer Interessen (S. 29). Das doppelte Mandat nach Böhnisch und Lösch (1973) bleibe ein Konflikt zwischen einer Ausrichtung an den Interessen der Adressat:innen und einer Berücksichtigung der gesellschaftlichen Kontrollinteressen (S. 37).

3.2 Auftrag der Adressat:innen Sozialer Arbeit

Die zweite Hälfte des doppelten Mandats ist der Auftrag der Adressat:innen. Eine professionelle Haltung bei der Gesprächsführung besagt nach Martinez (2021) „Keine Beratung ohne Auftrag“ (S. 50). Sofern es nicht nur um finanzielle oder sachliche Hilfen geht, dürfte dann ohne Auftrag keine Unterstützung stattfinden, denn diese besteht überwiegend aus

Beratung. Auch Staub-Bernasconi (2019) hält fest, dass es zu einer professionellen Vorgehensweise unbedingt dazugehört, auf die Klient:innen und ihre persönliche Lage einzugehen (S. 90). Das ist keine neue Sichtweise: Für Nohl (1965, in Engelke et al., 2016) gehört es zu seiner pädagogischen Einstellung dazu, dass die Sozialarbeitenden nicht die Erwartungen irgend welcher Institutionen umsetzen, sondern die Individuen darin unterstützen, ihre eigenen Ziele zu entdecken und sich entfalten zu können. Schließlich gehe es ja um die Individuen (S. 368). Nach Graßhoff (2015) wird auch durch die begriffliche Bezeichnung der Adressat:innen als Kund:innen, die in einigen Bereichen der Sozialen Arbeit üblich geworden sei, zum Ausdruck gebracht, dass ihre Rechte, insbesondere die Mitspracherechte, gestärkt werden (S. 27). Jedoch seien die Empfänger:innen sozialer Dienstleistungen nicht Kund:innen im eigentlichen Sinn, denn sie bezahlen nicht selbst für die Dienstleistungen (ebd., S. 26) und haben keine eigenen Rechte auf Sozialleistungen außer denen, die ihnen vom Gesetz her zustehen, weswegen die Adressat:innen Sozialer Arbeit auch keine ausdrücklichen Auftraggeber sind (Staub-Bernasconi, 2019, S. 85). Sie müssen nach Staub-Bernasconi (2019) jedoch das Recht haben die Deutungen der Sozialarbeitenden zu den Hintergründen der Schwierigkeiten oder Notlagen zu korrigieren und ein bestimmtes Unterstützungsangebot abzulehnen (ebd., S. 90).

Eine Mitbestimmung der Adressat:innen Sozialer Arbeit wird nicht nur aus Sicht der Profession eingeräumt oder gefordert, sondern sie ist auch ein gesetzlich vorgesehener Bestandteil bei der Ausgestaltung des Hilfeprozesses: Es „soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten entsprochen werden, sofern sie angemessen sind“ (§ 33 2 SGB I). Ein Auftrag der Adressat:innen Sozialer Arbeit soll demnach berücksichtigt, allerdings nur dann umgesetzt werden, wenn er sinnvoll und passend ist. Das entspricht der Einschränkung des Art. 2 GG, nach dem das „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ (Art. 2 I Hs. 1 GG) auch nur so lange gilt, wie die Rechte anderer Menschen nicht verletzt werden, die Ausübung der Freiheit nicht sittenwidrig ist oder gegen sonstige Ordnungen der Verfassung verstößt (Art. 2 I Hs. 2 GG). Hugo Mennemann und Jörn Dummann (2016) stellen klar, dass es nicht um persönliche Bedürfnisse der Individuen geht, sondern um Aufträge, die innerhalb des gesellschaftlichen Auftrags und Aufgabenrahmens von den Sozialarbeitenden gemeinsam mit den Adressat:innen erarbeitet werden (S. 55-56). Nach Staub-Bernasconi (2019) wird der Auftrag der Adressat:innen in der Regel zu Beginn des Unterstützungsprozesses geklärt oder resultiert aus einer Diskussion mit allen Beteiligten, einschließlich dem Kostenträger (Staub-Bernasconi, 2019, S. 87). Auf die Problematik einer Beteiligung des Kostenträgers wird in Kapitel 5.1.4 eingegangen. Heiner (2010) betont, dass eine Mitarbeit der Adressat:innen Sozialer Arbeit unabdingbar ist, um Veränderungen der Situation zu erzielen. Die Unterstützung der Sozialen Arbeit betreffe nur die äußeren Umstände, wie die Verbesserung der finanziellen Lage. Sie könne bei Anträgen und

praktischen Dingen helfen oder andere Dienstleistungen vermitteln. Für eine dauerhafte Verbesserung der Lebenslage sei es jedoch erforderlich, dass die Betroffenen einsehen, dass sie auch sich selbst, ihre Einstellung oder Gewohnheiten ändern müssen (S. 33).

Heiner (2010) weist darauf hin, dass es jedoch vorkommt, dass die Adressat:innen für eine Veränderung nicht bereit sind, da sie beispielsweise von Bezugspersonen in ihrem sozialen Umfeld entsprechend beeinflusst werden oder meinen, bestimmte Erwartungen in erprobter Weise erfüllen zu müssen (Heiner, 2010, S. 34). Denn, wie Thiersch et al. (2012) bemerken, bedeuten Veränderungen immer, sich von Routinen und Gewohnheiten verabschieden zu müssen, auch wenn aus den Veränderungen eine klare Verbesserung der Situation resultiert. Hilfe verfolge jedoch immer Veränderung (S. 177-178). Nach Heiner (2010) ist es auch möglich, dass die Hilfe und Unterstützung, von den Adressat:innen nicht angenommen wird, da sie selbst ihre Lage nicht als Problem ansehen oder hoffen, mit ihren Schwierigkeiten allein zurecht zu kommen oder da sie sind aufgrund schlechter Erfahrungen mit anderen Institutionen/Autoritäten (Ärzt:innen, Lehrer:innen, Berater:innen) gegenüber der Sozialen Arbeit misstrauisch seien (Heiner, 2010, S. 33). Wie in Kapitel 4.2.2 gezeigt wird, kommt Resignation insbesondere bei Menschen vor, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind. In solchen Fällen, in denen objektiv ein Hilfebedarf besteht, die Adressat:innen aber keinen oder einen ablehnenden Auftrag erteilen, ist es nach Martinez (2021) zunächst wichtig, eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, auch wenn dies etwas länger dauere und Geduld erfordere, „um Aufträge beim Klienten zu wecken“ (S. 50).

Zusammenfassend stelle ich fest, dass die Soziale Arbeit oft zwar nicht direkt von ihrer Klientel beauftragt wird, dass sie aber ohne ihren konkreten Auftrag nur sehr eingeschränkt handeln kann und daher mit den Klient:innen einen Auftrag erarbeiten muss.

3.3 Professionelles Mandat

Das dritte Mandat erteilt sich die Profession Soziale Arbeit nach Staub-Bernasconi (2000) selbst. Es hat seinen Ursprung Anfang der 1990er Jahre, als vielerlei weltweite soziale Probleme in das allgemeine Bewusstsein gekommen sind und begründet sich mit den Menschenrechten (S. 626). Gemäß des UNO-Handbuchs „Human Rights and Social Work“ aus dem Jahr 1992 (ebd.), das zusammen mit der IFSW und der IASSW erstellt wurde, hat die Soziale Arbeit (und andere Institutionen) bei der Achtung der Menschenrechte einen Auftrag zu erfüllen. Die IFSW habe die Soziale Arbeit bereits 1988 als Menschenrechtsprofession bezeichnet (ebd.). Staub-Bernasconi (2000) weist darauf hin, dass die Menschenrechte internationales Recht und die menschlichen Bedürfnisse universell gültig sind, weswegen die Einhaltung der Menschenrechte verpflichtend für soziale Gerechtigkeit sei. Daher seien die Menschenrechte zu einem Grundprinzip neben der Bedürfnisorientierung

geworden (S. 626.). Das heißt, dass die Soziale Arbeit, ausgehend von der Situation ihrer Adressat:innen, die gesellschaftlichen Bedingungen zu analysieren und ggf. zu kritisieren habe (ebd.). Sie solle keine perfekte Gesellschaft und perfekte Menschen anstreben, sondern die Ungerechtigkeit der Gesellschaft reduzieren. Ihr Auftrag bestehe also darin, die Nöte und Entbehrungen aufzudecken (ebd., S. 631). Staub-Bernasconi (2000) sieht die Professionalität der Sozialen Arbeit durch diesen selbstbestimmten Auftrag verwirklicht, was ein wichtiges Kriterium für Professionen sei. Sie gibt zu, dass eine Fremdbestimmung durch Machsträger nicht ausgeschlossen werden kann, was aber auch auf andere Professionen zutreffen. (S. 627).

Staub-Bernasconi (2007) legitimiert das professionelle Mandat damit, dass Soziale Arbeit auf Wissenschaft beruht, und zwar sowohl für die Beschreibung und Erklärung sozialer Probleme als auch für ihre Arbeitsweise und Methoden; ferner damit, dass Soziale Arbeit einen Berufskodex hat, auf welchen sich die Sozialarbeitenden berufen können und daher unabhängig von den Anforderungen des Trägers oder der Adressat:innen entscheiden können (S. 200-201). Die Notwendigkeit begründet Staub-Bernasconi (2019) damit, dass Gesetze nicht immer ethisch vertretbar sind (S. 85). C. W. Müller (2006 in Seithe, 2012) erklärt dies am Beispiel des deutschen Faschismus, unter dem sich Sozialarbeitende im Rahmen der damaligen Gesetze in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens an der Selektion und damit Vernichtung von Menschen beteiligt haben (S. 401).

Staub-Bernasconi (2019) bemängelt, dass das dritte, professionelle Mandat in der Fachliteratur immer noch wenig Beachtung findet (S. 87). In Fachkreisen allgemein geläufig und prägend sei dagegen das Modell des ‚doppelten Mandates‘ (ebd., S. 86), das Staub-Bernasconi (2019) als „weisungsgebundenen Beruf auf rechtlicher Basis, der im Auftrag der Verfassung und den Gesetzgebungen eines Rechtsstaates ‚Hilfe und Kontrolle‘ [...] ausübt“ (S. 85) charakterisiert. Diese Charakterisierung des doppelten Mandates entspricht meinem Verständnis nach jedoch nicht der Definition von Böhnisch und Lösch. Eine Handlungsweise, die sich allein an den standardisierten Vorgaben der Sozialadministration ausrichtet, also nur weisungsgebunden agiert, bezeichnen Böhnisch und Lösch (1973) als höchstens semiprofessionell (S. 30). Auch ihr Professionsverständnis beinhaltet eine Ausrichtung an Fach- und Methodenwissen und eine „Orientierung an den Interessen seiner Klienten“ (S. 37) und berücksichtigt auch die politisch-sozialen Bedingungen, welche die Probleme verursachen (ebd.). Ich verstehe Böhnisch und Lösch in der Weise, dass bereits das doppelte Mandat eine professionelle Handlungsweise umfassen soll. Böhnisch und Lösch (1973) deuten jedoch mit den Worten „wie immer auch legitimes professionelles Handeln“ (S. 37) an, dass ein professioneller Auftrag (noch) fehlt(e).

Kritiker, die der Sozialen Arbeit ihre Professionalität absprechen, argumentieren beispielsweise, dass die Soziale Arbeit nicht unabhängig von Organisationsstrukturen und

sozialstaatlichen Rahmenbedingungen agieren könne und dass sie das Ergebnis ihrer Arbeit nicht selbst in der Hand habe oder dass sie die Ursache der Probleme, um welche sie sich kümmert, nie ergründen und beseitigen könne (Müller, 2012, S. 961-962).

Das ist zwar richtig. Andere Argumente sprechen jedoch dafür, dass Soziale Arbeit eine Profession und nicht nur ein Beruf ist. Burkhard Müller (2012) rechtfertigt den Professionalitätsanspruch mit verschiedenen Gegenargumenten: Die Tatsache, dass die Soziale Arbeit von den Bemühungen der Klient:innen und von anderen Beteiligten abhängig ist, erfordere sozialpädagogische Fachkompetenz. Sie müsse mit Unsicherheit umgehen können, müsse zuerst klären, wie der konkrete Arbeitsauftrag ist, müsse sich mit widersprüchlichen Interessen auseinandersetzen und brauche kommunikative Kompetenzen, um mit sich widersprechenden Interessen und Bedürfnissen umgehen zu können. Sozialarbeitende müssten Ziele bearbeiten, die von anderen beeinflusst werden und dazu zwischen Autoritäten und sonstigen Abhängigkeiten einen Weg finden und im Spannungsverhältnis zwischen institutionellen Strukturen einen Balanceakt vollbringen (ebd., S. 966-967).

Das professionelle Mandat wird nach Staub-Bernasconi (2019) von den nationalen und internationalen Berufsverbänden und aufgrund der Ausbildung verliehen (S. 87). Relevante Dokumente für die inhaltliche Ausgestaltung des Mandats sind daher der „Kommentar zur ‚Global Definition of Social Work‘“ (DBSH, 2014b, vgl. Kap. 2), die „Global social work statement of ethical principles“ (IFSW, 2018) und die Berufsethik des DBSH (2014d) mit den berufsethischen Prinzipien (ebd., S. 33-34). Staub-Bernasconi (2019) fordert, dass die Einhaltung dieser Prinzipien von Ethikkommissionen oder Berufsverbänden kontrolliert und bei Nichteinhaltung sanktioniert werden (S. 88).

Ronald Lutz (2011) bestreitet ein doppeltes oder gar dreifaches Mandat. Er sieht die Soziale Arbeit in sozialstaatlicher Verantwortung. Das einzige Mandat, das daraus für ihn folgt, bestehe in der Unterstützung der Menschen, die mit ihren Verpflichtungen und der Realisierung ihrer Bedürfnisse allein nicht zurechtkommen. Die Unterstützung bestehe darin, ihre eigenen Kräfte zu aktivieren (S. 9). Diese Aktivierung zu eigener Verantwortung sieht Lutz (2011) im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Verhältnissen. Deshalb müsse sich die Soziale Arbeit an den Individuen und an der Gesellschaft orientieren. Die beiden seien keine zweierlei Aspekte, sondern bilden eine Einheit (S. 9-10). Lutz (2011) kritisiert am doppelten Mandat, dass dieses zwei gegensätzliche Funktionen beschreibt: einerseits parteiisch für die Adressat:innen, andererseits kontrollierend im Sinne des Staates und der Gesellschaft (S. 14). Lutz (2011) versteht die notwendige Kontrolle jedoch nicht als einschränkenden Widerspruch zum Mandat der Adressat:innen, sondern als notwendige Maßnahme, um sie zu befähigen, sich mit Grenzen auseinander zu setzen und die eigenen Handlungsmuster zu reflektieren. Ein gewisser Druck sei daher im Interesse der Adressat:innen

(S. 15). Auch ist für Lutz (2011) die Ergänzung mit einem Mandat für die Menschenrechte unnötig. Er bestätigt, dass Soziale Arbeit auf gesetzlichen Grundlagen beruht, wozu auch die Menschenrechte gehören. Dort, wo die Soziale Arbeit Recht durchsetzen muss, sei sie daher auch verpflichtet, die Menschenrechte zu berücksichtigen (S. 14). Diese als eigenständiges Mandat zu fordern, sieht Lutz (2011) daher als überflüssig an (S. 14).

3.4 Hat die Soziale Arbeit einen politischen Auftrag?

Bereits 1960 wurde in der noch jungen International Federation of Social Workers (IFSW) viel diskutiert, ob es zur Rolle von Sozialarbeitenden gehöre, Einfluss auf die Sozialpolitik zu nehmen. Eine politische Beteiligung wäre damals noch wenig verbreitet gewesen, das Interesse daran aber hoch (Molderings, o. J., S. 3). Zehn Jahre später sei die Welt in Aufruhr gewesen und Vorwürfe wären laut geworden, Sozialarbeitende würden oft instrumentalisiert werden, um die Menschen in Notlagen zu unterdrücken. Der Sozialen Arbeit würde es nicht gelingen, Probleme zu lösen und deren Ursachen zu bekämpfen und zu beseitigen, sondern lediglich zu lindern und Symptome zu bearbeiten. Die Schlussfolgerung des IFSW aus solchen Vorwürfen war, dass sich die Soziale Arbeit immer mehr politisch einmischen und ihre eigenen Ziele und Inhalte neu definieren müsse (S. 8). Für Böhnisch und Lösch (1973) hängt die Frage eines politischen Handelns in der Sozialen Arbeit mit der Professionalisierung zusammen. Sie vertreten die Ansicht, dass professionelle Soziale Arbeit auch mögliche Veränderungen auf politisch-sozialer Ebene in Erwägung ziehe (S. 21). Das entspricht dem Vorstoß der IFSW zu einer politischen Einmischung.

Laut Roland Merten (2001b) hielt der „Politisierungsschub“ (S. 7), der zeitgleich mit der Akademisierung der Sozialen Arbeit stattfand, nicht lange an (ebd., S. 8). Die Frage nach einem politischen Selbstverständnis wurde nach Merten (2001b) wieder aktuell, als die Soziale Arbeit infolge limitierter öffentlicher Gelder und sozialpolitischer Beschränkungen zu (betriebs-)wirtschaftlichem Denken gezwungen war (S. 9, vgl. Kap. 5.1). Um die Jahrtausendwende löste die Frage nach einem politischen Mandat heftige Diskussionen aus, bei denen sich Befürworter und Gegner eines politischen Mandats gegenseitig mit Argumenten überboten (Merten, 2001b, S. 9). Die vorhandene Literatur zu diesem Thema, auf die ich hier nur zum Teil eingehen kann, macht deutlich, dass über eine politische Beteiligung der Sozialen Arbeit immer wieder diskutiert wird.

Der DBSH (2014b) geht davon aus, dass neben persönlichen Faktoren auch kulturelle und politische Aspekte das Wohlergehen der Menschen beeinflussen und strukturelle Gegebenheiten für die Stabilisierung von Benachteiligungen, Ungleichheiten, Unterdrückung und Ausbeutung mit verantwortlich sind (S. 1). Massives Elend ist nach Mechthild Seithe (2012) ganz direkt auf das kapitalistische Gesellschaftssystem zurückzuführen (S. 399).

Christoph Kusche und Rolf Krüger (2001) stellen fest, dass der Staat seiner Verantwortung gegenüber der armen und ausgegrenzten Bevölkerung nicht mehr nachkommt. Ökonomische Gesichtspunkte scheinen für ihn im Vordergrund zu stehen (S. 15). Die immer zahlreicher werdende Bevölkerungsschicht an oder unter der Armutsgrenze wird offensichtlich nicht wahrgenommen. Ein Zitat von 2017 der damaligen Bundeskanzlerin „[d]en Menschen in Deutschland ging noch nie so gut wie heute“ (Butterwegge in Füller & Morr, 2021, S. 13) legt dies zumindest nahe. Nach Kusche und Krüger (2001) zieht sich der Staat aus seiner Verantwortung für Lebensrisiken zurück und überträgt diese auf die Einzelnen. Die Autoren kritisieren, dass auch die Soziale Arbeit nicht lautstark widerspricht, sondern die Modernisierungen der Neoliberalen durchwinke und ohnmächtig wegsehe (S. 15). Kusche und Krüger (2001) erinnern daran, dass es das Ziel der Sozialen Arbeit ist, sich für soziale Gerechtigkeit einzusetzen und gesellschaftlich bedingte Benachteiligungen zu beseitigen. Dies entspreche einem gesellschaftspolitischen Mandat. Die Autoren erachten es als unwesentlich, wie sich dieses Mandat begründet (S. 15-16), sehen aber dennoch in manchen Gesetzen eine ausdrückliche Aufforderung, sich an der Gestaltung gesellschaftlicher Bereiche zu beteiligen was konkret durch Mitarbeit in Arbeitskreisen und Ausschüssen, durch Beratung und Mitplanung bei sozial relevanten Themen geschehen könne (ebd., S. 17-19). Ein wichtiges Mittel des politischen Handelns sei die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Informationen in den Medien sowie der gezielten Adressierung von einflussreichen Persönlichkeiten (ebd., S. 20). Außerdem sei eine Einflussnahme auf berufspolitische Organisationen und den Studienplan an Hochschulen eine Möglichkeit, sozialpolitische Verantwortung zu gestalten (ebd., S. 16). Kusche und Krüger (2001) interpretieren auch das Alltagshandeln mit der „Umsetzung von rechtlichen Bestimmungen, Maßnahmen und Programmen“ (S. 20) als politisches Mittel, weil dadurch gesteuert werde, wer welche Möglichkeiten der Teilhabe am Leben bekommt (ebd.).

Für den Bereich der Wohnungslosenhilfe beobachten Malyssek und Störch (2021) das Gleiche. Sie sehen, dass manche politischen Entscheidungen verantwortungslos und für gesellschaftliche Missstände verantwortlich sind. Sie kritisieren, dass sich auch in der Sozialen Arbeit und auch in der Wohnungslosenhilfe trotz der verschlechterten Lebensverhältnisse, die sich mit dem Inkrafttreten des SGB II abzeichneten, kein Widerstand geregt habe (S. 233). Malyssek und Störch (2021) halten es in einer modernen Sozialen Arbeit für angebracht, dass diese, neben ihren Grundaufgaben, die schwierigen gesellschaftlichen Verhältnisse kritisch beobachtet und Verhältnisse, die zu sozialer Ungerechtigkeit und Ausgrenzung führen, deutlich benennt. Sie solle sich nicht den politischen Vorgaben anpassen, sondern notwendige strukturelle Veränderungen auch auf politischer Ebene initiieren und

begleiten (S. 232-233). Dies entspricht eindeutig einer Forderung nach politischer Einmischung.

Auch die ethischen Prinzipien der IFSW und des DBSH enthalten die Aufforderung, sich politisch zu engagieren: durch aktive Teilnahme an Planungsprozessen in für die Soziale Arbeit relevanten öffentlichen Bereichen, wie z.B. dem Wohnungsbau (DBSH, 2014d, S. 33) und durch das Erregen von Aufmerksamkeit, auch bei Politikern, im Fall von ungerechten Gesetzen oder Praktiken (IFSW, 2018, S. 2).

Roland Merten (2001a) dagegen ist überzeugt, dass die Soziale Arbeit kein politisches Mandat hat (S. 96 und 98). Er begründet das unter anderem mit der Funktion von Professionen in einer modernen Gesellschaft. Er erläutert, dass die Soziale Arbeit ein Teilsystem der Gesellschaft ist und dass sich jedes Teilsystem „auf die Erfüllung *einer* bestimmten Aufgabe konzentrieren“ (S. 90) soll. Sie erfülle ausschließlich eine Funktion, diese aber für die gesamte Gesellschaft (ebd.). Dass die Soziale Arbeit in der gesamten Gesellschaft vertreten ist, bedeute aber nicht, dass sie für alles zuständig sein müsse. Die Übernahme von Aufgaben aus anderen Teilsystemen würde sogar gegen die Sichtweise, dass Soziale Arbeit eine eigenständige Profession ist, verstoßen (ebd., S. 91-92). Ein weiteres Argument Mertens (2001a) gegen ein politisches Mandat der Sozialen Arbeit ist die Tatsache, dass die Fragen, nach der Erteilung des Mandats und wer genau mit ‚Soziale Arbeit‘ gemeint sei, nicht überzeugend beantwortet werden können, genauso wenig wie die nach dem Inhalt eines solchen Mandats (S. 96). Merten (2001a) gibt zu bedenken, alle Bereiche der Sozialen Arbeit seien dazu verpflichtet, die nach dem Grundgesetz für bestimmte Bereiche zugesicherte persönliche Selbstbestimmung zu respektieren. Sich daran nicht zu halten, würde bedeuten, die Professionalität aufzugeben (S. 97). Der professionelle Auftrag der Sozialen Arbeit besteht nach Merten (2001a) darin, ihrer Klientel zu ihrem Recht zu verhelfen, vor allem aber darin, sie zu unterstützen und zu befähigen, dass sie ihre Rechte selbst wahrnehmen und einfordern kann. Die Möglichkeiten der Sozialen Arbeit sind nach Merten (2001a) höchst begrenzt. Aber auch die materielle Unterstützung und Förderung sozialer Teilhabe sei ein Beitrag zu mehr Gerechtigkeit, da dies die Voraussetzung für die Wahrnehmung von formalen Bürgerrechten und politischem Engagement sei (S. 97-98). Trotz seiner klaren Ablehnung eines politischen Mandats räumt Merten (2001a) ein, dass die Soziale Arbeit „in Form von Expertisen und Stellungnahmen [...] mit ihrer Fachkompetenz in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen“ (S. 97) wird.

Lothar Böhnisch, Wolfgang Schröer und Hans Thiersch nehmen Positionen dazwischen ein. Nach Böhnisch und Schröer (2012) ist die Soziale Arbeit wie auch die Sozialpolitik daran interessiert, soziale und ökonomische Verhältnisse zu beeinflussen. Allerdings sind die beiden Autoren der Meinung, dass die Soziale Arbeit kaum Möglichkeiten zu politischer Einflussnahme hat. Sozialpolitik und Soziale Arbeit hätten als gemeinsames Ziel, die

Risiken des Lebens zu minimieren und ungleiche Lebenschancen zu verbessern. Dies solle jedoch arbeitsteilig erreicht werden: Für die Menschen sei die Soziale Arbeit, für die sozialen Strukturen die Sozialpolitik zuständig. Die Verbindung zwischen Sozialer Arbeit und Sozialpolitik sei die Sozialberichterstattung. Diese gebe Auskunft über die Zusammenhänge zwischen den sozialstrukturellen Bedingungen und den Lebenslagen der Menschen und gebe der Sozialpolitik Hinweise, wie die Bedingungen unter dem Aspekt der sozialen Gerechtigkeit verbessert werden könnten (S, 98). Ich habe den Eindruck, dass Böhnisch und Schröer sich mit ihrer Annahme der politischen Möglichkeiten auf die Sozialarbeitenden beziehen. Bei der Erstellung der Sozialberichte sind meines Wissens jedoch zumindest teilweise auch Fachleute aus der Sozialen Arbeit und Sozialwissenschaften beteiligt. Insofern hätten zwar Sozialarbeitende in der Praxis eher wenig politische Einflussmöglichkeiten, die Soziale Arbeit als Disziplin hingegen schon, indem sie Informationen aufbereitet, welche die Sozialpolitik beeinflussen.

Hans Thiersch sagt in einem Interview mit Kymon Konstantin Ems, dass sich die Soziale Arbeit politisch einmischen und mitreden müsse, da die sozialen Probleme, mit denen sie konfrontiert ist, gesamtgesellschaftlicher Natur seien. Folglich müssten sie auch gesamtgesellschaftlich gelöst werden. Er betont jedoch, die Haupttätigkeit der Sozialen Arbeit sei nicht das politische Agieren. Für Gestaltungsaufgaben sei sie nicht zuständig. Ihre primäre Aufgabe sei die Bearbeitung von alltäglichen Bewältigungsproblemen (Thiersch & Thiersch, 2020, 14:02-16:09).

Seithe (2012) ist der Auffassung, dass sich die Soziale Arbeit aus der Politik gar nicht heraushalten kann. Auch wenn sie sich nicht kritisch äußere und im Sinn einer Opposition versuche, die aktuelle Politik zu beeinflussen und die Gesellschaft zu verändern, handle sie politisch, da sie durch die Erfüllung der geltenden Gesetze die Absicht der Politik unterstütze. Mit ihrem professionellen Mandat sei die Soziale Arbeit zwar immer noch Teil des sozialpolitischen Systems, aber sie habe das Recht, die aktuelle Politik zu hinterfragen und sich dagegen zu wehren (S. 399-400).

Trotz der verschiedenen Positionen zu einem politischen Mandat habe ich den Eindruck, dass sich die Meinungen zu einer politischen Beteiligung der Sozialen Arbeit nicht grundsätzlich widersprechen. Auch Merten (2001a), der sich klar gegen ein politisches Mandat ausspricht, bestätigt eine mögliche Einflussnahme auf die Gesetzgebung durch Stellungnahmen (S. 97).

4. Beispiel Wohnungsnotfallhilfe

4.1 Gegenstand der Wohnungsnotfallhilfe – Hilfesystem

4.1.1 Begrifflichkeiten

Die Wohnungslosen- bzw. Wohnungsnotfallhilfe ist nach Specht et al. (2017) seit dem „Ende des 19. Jahrhunderts [ein] eigenes Hilfesystem innerhalb [...] der sozialen Arbeit für arme und ausgegrenzte Menschen“ (S. 23). Dieser Hilfebereich habe sich zunächst nur um wohnungslose Menschen gekümmert. Mittlerweile seien Menschen in Wohnungsnot, die (noch) nicht wohnungslos sind, in diesen Hilfebereich mit aufgenommen worden. Um die ‚Begriffsverwirrung‘ zu beenden, wurde 1987 eine Definition des Wohnungsnotfalls erarbeitet, die von einem Forschungsverbund auf Anregung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) ergänzt und differenziert wurde (Specht et al., 2017, S. 25-26).

Gemäß dieser Definition ist von Wohnungslosigkeit betroffen, wer über keine „eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum)“ (Forschungsverbund, 2005, S. 8) verfügt. Das seien zum einen diejenigen, die tatsächlich kein Dach über dem Kopf haben und im wahren Wortsinn obdachlos sind oder denen nur eine Behelfsunterkunft, wie beispielsweise eine Gartenlaube zur Verfügung steht. Daneben gehören zu den wohnungslosen Personen auch diejenigen, die vorübergehend bei Freunden, Verwandten oder Bekannten oder in einem Hotel oder einer Pension leben sowie Personen, die institutionell untergebracht sind (ebd.). Die Definition für die Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, schließt auch (Spät-)Aussiedler und anerkannte Geflüchtete, die (noch) in einer Übergangsunterkunft leben, mit ein (S. 9-10). Zu den *Wohnungsnotfällen* werden gemäß der Definition zusätzlich diejenigen gerechnet, die von Wohnungslosigkeit unmittelbar bedroht sind oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und einen dringenden Wohnungsbedarf haben, sofern sie aufgrund besonderer Probleme nicht in der Lage sind, sich auf dem regulären Wohnungsmarkt selbst eine Wohnung zu beschaffen und deswegen institutionelle Unterstützung notwendig ist (ebd., S. 8). Rainer Geißler (2014) versteht die Begriffe obdachlos und wohnungslos gerade andersherum (S. 241). Ronald Lutz, Wolfgang Sartorius und Titus Simon (2021) machen den Unterschied zwischen Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit an der Tatsache fest, dass letztere „auch noch von sozialen Schwierigkeiten betroffen sind, die eine sozialarbeiterische Maßnahme zur Wiedereingliederung erforderlich machen“ (S. 115). Ich halte mich an die Definition des Forschungsverbunds (2005). Ich habe den Eindruck, dass das Begriffschaos immer noch andauert und sich im Hilfesystem fortsetzt.

Das Hilfesystem für Menschen, die von Wohnungsnot betroffen sind, ist nach Specht et al. (2017) in drei Sektoren aufgeteilt: erstens die Obdachlosenhilfe in Trägerschaft der Gemeinden, die überwiegend für die ordnungsrechtliche Unterbringung zuständig sei, zweitens die Wohnungslosenhilfe, die üblicherweise von frei-gemeinnützigen und privaten Trägern durchgeführt werde und drittens der Sektor der Sozialhilfe und Arbeitsförderung, also Sozialamt und Jobcenter, die hauptsächlich für die Bewilligung von Transferleistungen zuständig sind (S. 54-55).

4.1.2 Exkurs: Ordnungsrechtliche Unterbringung

Die ordnungsrechtliche Unterbringung ist vielleicht noch ein Relikt aus alten Zeiten. Nach Engelke et al. (2016) haben die Städte im Mittelalter Polizisten und ehemalige Soldaten für die sogenannte Armenfürsorge hauptberuflich eingestellt, welche „Ordnung und Ruhe unter den Armen der Stadt herzustellen und zu halten“ (S. 66) hatten.

Die sachliche Zuständigkeit für die Unterbringung von Obdachlosen liegt laut Karl-Heinz Ruder (2020a) nach den Polizei- und Ordnungsgesetzen der einzelnen Bundesländer auch heute noch bei den Städten bzw. Kommunen. Er begründet dies damit, dass Obdachlosigkeit eine Gefahr für die ‚öffentliche Sicherheit‘ sei. Unter ‚öffentlicher Sicherheit‘ werde nicht nur die Sicherheit der Öffentlichkeit verstanden (was der Begriff eigentlich nahelegen würde (Anm. C.K.)), sondern auch die „Sicherheit von Rechtsgütern [...] des Einzelnen“ (o. S.). Diese ‚Rechtsgüter‘ seien insbesondere das Leben und die Gesundheit. Für den Schutz solch hochrangiger Rechtsgüter sei die Polizei verantwortlich, da sie durch Normen des öffentlichen Rechts, nämlich durch die Grund- und Menschenrechte, geschützt sind (o. S.). Ruder (2020a) führt aus, dass in diesem Fall auch kein Ermessensspielraum für ein Eingreifen mehr gilt. Lediglich die Art der Unterbringung sei Ermessenssache. Aus diesen Sachverhalten ergebe sich, dass die Polizei verpflichtet ist, obdachlosen Personen Schutz zu gewähren, und für diese ein Rechtsanspruch auf Unterbringung (o. S.). Ruder (2020a) betont, dass dieser Anspruch auch für Ausländer gilt, denn die Grundrechte gelten unabhängig von einer Staatsangehörigkeit. Zudem seien auch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte rechtsverbindlich (o. S.).

Jedoch erfolge die Unterbringung von Obdachlosen nicht automatisch. Ruder (2020a) erläutert, dass das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 I GG höher geachtet wird als die Verpflichtung der Polizei, die verletzten Rechtsgüter zu schützen. Wer sich selbständig dazu entscheide, (weiterhin) ein Leben auf der Straße zu führen, wird als ‚freiwillig obdachlos‘ bezeichnet, obwohl die meisten von ihnen nicht freiwillig, sondern aufgrund einer Reihe misslicher Umstände und Schicksalsschläge in die Obdachlosigkeit geraten sind (o. S.). Nur wer ‚unfreiwillig‘ obdachlos ist, müsse untergebracht werden.

Hierzu sei es jedoch notwendig, dass „der [und die] Obdachlose bei der zuständigen Behörde die Einweisung in eine Unterkunft beantragt und dadurch zu erkennen gibt, dass er [oder sie] nicht (mehr) ohne Obdach leben will“ (Ruder, 2020a, o. S.). Die ordnungrechtliche Unterbringung sei nur eine Notlösung und nur befristet vorgesehen, wobei diese manchmal auch monatelang oder jahrelang dauern könne, wenn sonst kein Wohnraum vorhanden ist. Die Unterkünfte haben nur einen sehr niedrigen Standard und müssen oft mit anderen Betroffenen geteilt werden (Ruder, 2020b, o. S.). Für weitere Leistungen und für eine dauerhafte Unterbringung seien die Sozialhilfeträger zuständig (Ruder, 2020a und 2020b, o. S.).

4.1.3 Wohnungsnotfallhilfe: Gegenstand, Ziele und Aufgaben

Specht et al. (2017) beschreiben die Wohnungsnotfallhilfe als eigenständiges Hilfesystem⁶ innerhalb der Sozialen Arbeit. Die Wohnungsnotfallhilfe überschneide sich in mehrfacher Weise mit anderen Hilfesystemen der Sozialen Arbeit. Charakteristisch für die Wohnungsnotfallhilfe sei, dass die Zielgruppe trotz gleicher Lebenslagen sehr vielfältig ist: alle Altersgruppen und Geschlechter, Menschen mit Behinderung, mit psychischer oder Suchterkrankung, Migrant:innen und andere (S. 32). Für die Lebenslage typisch sei neben der Wohnungsnot, dass die Betroffenen meist auch keine Arbeit und ein sehr geringes Einkommen haben. Beides seien oft auslösende Ereignisse für die Wohnungslosigkeit (Füller & Morr, S. 156-157). Psychische und soziale Probleme seien eine häufige Folge der Wohnungslosigkeit, vor allem wenn sie länger andauert (ebd., S. 160).

Die BAG W (2010) beschreibt das Hilfesystem der Wohnungsnotfallhilfe als „Hilfe gegen soziale Ausgrenzung mit dem Schwerpunkt auf Wohnungsnotfälle“ (S. 1). Soziale Ausgrenzung ist nach Specht et al. (2017) mit der Wohnungsnotfallproblematik eng verknüpft. Ziel der Wohnungsnotfallhilfe sei daher, die Betroffenen bei der sozialen Inklusion zu unterstützen, entsprechende Möglichkeiten zu organisieren und anzubieten und auf (sozial-)politischer Ebene die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Des Weiteren ginge es darum, die Armut zu überwinden und ihr Vorkommen zu beenden, eine menschenwürdige und existenzsichernde Grundversorgung sicherzustellen, die Menschenrechte und andere soziale Rechtsansprüche durchzusetzen und die Selbsthilfekräfte zu stärken (S. 33).

Nach Martinez (2021) ist die Aufgabe der Sozialen Arbeit in der Wohnungsnotfallhilfe, der Wohnungslosigkeit durch Prävention und Beratung entgegenzuwirken und die von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen zu unterstützen, wieder Wohnraum zu finden (S. 34-35). Dies entspricht meiner Auffassung nach im Wesentlichen den Zielen von Specht et al.,

⁶ In diesem Fall ist mit ‚Hilfesystem‘ nur die sozialrechtliche Wohnungsnotfallhilfe gemeint.

bezieht sich jedoch überwiegend auf die Funktion für die Individuen, während die Ziele von Specht et al. mehr den Aspekt der gesellschaftlichen Funktion hervorheben.

4.1.4 Handlungsfelder der Wohnungsnotfallhilfe

Die Wohnungsnotfallhilfe teilt sich nach Specht et al. (2017) in unterschiedliche Handlungsfelder, die sich „nach dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Intervention“ (S. 38) voneinander abgrenzen lassen. Je früher Hilfen angeboten werden, desto eher lasse sich die Wohnungslosigkeit abwenden. Der Schwerpunkt des ersten Bereichs liege in der Quartiersarbeit und strebt das Ziel an, soziale Exklusion zu überwinden. Dieses Handlungsfeld habe die Menschen im Blick, die in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben. Die Grenze zum nächsten Handlungsfeld sei fließend: Dieses kümmere sich um diejenigen, die unmittelbar vom Verlust ihrer Wohnung bedroht sind. Das Ziel sei, die Wohnungslosigkeit zu verhindern. Schließlich richte sich das dritte Handlungsfeld, das der eigentlichen Wohnungslosenhilfe, an Personen, die ihre Wohnung verloren haben. Hier gehe es neben einer Grundversorgung um die Vermittlung von weiterführenden Hilfen. Von den drei Bereichen sei dieses das bekannteste und größte Handlungsfeld (ebd., S. 38-40).

Eine Grundversorgung wird nach Martinez (2021) in Tagesstätten und im Rahmen von Straßensozialarbeit angeboten, die beide einen niederschweligen Zugang haben. In den Tagesstätten haben wohnungslose Menschen die Möglichkeit, eine warme Mahlzeit zu bekommen, zu duschen, Wäsche zu waschen, Post zu empfangen, andere Menschen zu treffen, öffentliche Medien zu nutzen und andere Dinge, die für Menschen mit Wohnung zu ihrem häuslichen Alltag gehören. Bei der Straßensozialarbeit gehen die Sozialarbeitenden direkt auf die Menschen, die auf der Straße leben, zu, mit dem Ziel, eine Überlebenshilfe anzubieten und über Beziehungsarbeit ein Vertrauen der Menschen in das Hilfesystem (wieder) herzustellen. Straßensozialarbeit könne auch präventiv sein, da auch Personen, die nicht obdachlos sind, aber sonst von ähnlichen Problemlagen betroffen sind, sich in der Obdachlosenszene aufhalten würden (S. 37-38).

Für weiterführende Hilfen stehen Sozialarbeitende in den Tagesstätten, während der Straßensozialarbeit und in Fachberatungsstellen zur Verfügung (Martinez, 2021, S. 37-39). Dort werden nach Specht et al. (2017) die von Wohnungsnot betroffenen Personen beraten, gefördert und motiviert, mit dem Ziel, einer grundlegenden Versorgung in allen Lebensbereichen. Außerdem werde der Hilfebedarf für die weitere Unterbringung ermittelt (S. 47-48). Für die weitere Unterbringung werden nach Martinez (2021) von den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe unterschiedliche Wohnformen angeboten: Wohnheime mit einer intensiven professionellen Betreuung (S. 44), ambulant betreutes Wohnen in Übergangswohnungen (S. 40) und teilweise auch eine ambulante Betreuung in einer endgültigen Wohnung (S. 41). Diese und weitere Unterbringungsformen mit einem differenzierten

Betreuungsangebot folgen nach Martinez (2021) oft einem Stufensystem, in dem die Betroffenen nach dem Beweis ihrer ‚Wohnfähigkeit‘ in eine nächst höhere Wohnform umziehen dürfen (S. 46-47). Dieses System wird als problematisch angesehen, was in Kapitel 5.2 erklärt wird.

4.2 Auftrag der Wohnungsnotfallhilfe

Die Wohnungsnotfallhilfe ist ein Teilbereich der Sozialen Arbeit. Daher ist der Auftrag der Sozialen Arbeit, der in Kapitel 3 diskutiert wurde, auch für die Wohnungsnotfallhilfe gültig. Im Folgenden werden einige Besonderheiten des Auftrags für diesen Hilfebereich genannt.

4.2.1 Staatlicher Auftrag

Der staatliche Auftrag der Wohnungsnotfallhilfe ergibt sich, wie der der Sozialen Arbeit allgemein, aus dem Sozialgesetzbuch. Von besonderer Bedeutung sind die §§ 67-69 SGB XII. Diese sehen für „Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, [...] Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten“ (§ 67 SGB XII) vor. Die Durchführungsverordnung hierzu bestätigt, dass die ‚besonderen Lebensverhältnisse‘ auf Personen in Wohnungsnot zutreffen (§ 1 II DVO § 69 SGB XII).

Der Auftrag an die Sozialarbeitenden besteht folglich darin, diese Leistungen zu erbringen, und zwar „alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung [...] sowie Maßnahmen bei der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung“ (§ 68 I SGB XII) mit „dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern“ (§ 2 I DVO), damit sie „so weit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe“ (§ 3 II DVO) leben können. Ich erkenne in diesem Auftrag wieder das doppelte Mandat, mit der gesellschaftlichen Funktion, sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen und die Sozialkassen zu entlasten, indem die Unabhängigkeit von Sozialhilfe angestrebt wird und der Funktion für die Individuen, die Menschenwürde zu sichern durch Maßnahmen, welche die Not lindern.

Füller und Morr (2021) machen darauf aufmerksam, dass Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit für viele Menschen ein Ärgernis darstellen. Sie empfinden das Phänomen als befremdlich und verstörend. Es sei daher im Interesse der Öffentlichkeit, das Vorkommen von Obdachlosigkeit zu thematisieren und nach Möglichkeit abzuschaffen (S. 151). Dies verstehe ich als weitere gesellschaftliche Funktion des staatlichen Auftrags.

4.2.2 Auftrag des Individuums

Das zweite Mandat ist das der Klient:innen. Wie in Kapitel 3.2 beschrieben, kann sich die Situation der Menschen nur verbessern, wenn diese selbst mitwirken. Die DVO zu §§ 67-68 SGB XII verpflichtet die Hilfebedürftigen „nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken“ (§ 2 I DVO). Für eine Unterbringung durch die Ordnungsbehörden ist nach Ruder (2020a) ein expliziter Auftrag in Form eines Antrags bei der zuständigen Behörde erforderlich (o. S.).

Nach Martinez (2021) haben Personen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, in ihrer existentiellen Notlage zunächst meist nur einen Wunsch: die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse. Ihr Auftrag beinhalte daher zuerst nur die Versorgung mit einer Unterkunft und dem Überlebensnotwendigen. Für weitergehende Hilfen komme oft kein Auftrag von den Betroffenen selbst, da häufig eine selbstreflexive Wahrnehmung fehle. Die Autorin beschreibt, dass manche Wohnungslose, überwiegend solche, die schon längere Zeit obdachlos sind, nur in Ruhe gelassen werden wollen. Sie seien enttäuscht und resigniert, haben evtl. schlechte Erfahrungen mit einem früheren Versuch des Wiedereinzugs in Wohnraum hinter sich. Von diesen Menschen komme dann unter Umständen nicht nur kein Auftrag, sondern auch Ablehnung, wenn sie von Mitarbeitenden der Straßensozialarbeit angesprochen werden (S. 48-49).

Ein Auftrag könne jedoch nicht unter Druck erreicht werden. Martinez (2021) weist darauf hin, dass eine dauerhafte Veränderung der Situation nur erreicht werden kann, wenn die Personen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, von sich aus zu einer Veränderung motiviert sind. Durch eine vollständige Orientierung der Sozialarbeitenden an den individuellen Zielen der Adressat:innen und spezielle Motivationstechniken könne es gelingen, schrittweise gemeinsam fachgerechte Ziele zu entwickeln, die einen Auftrag seitens der Adressat:innen darstellen (ebd., S. 50-51).

4.2.3 Professionelles Mandat – professioneller Anspruch

Das professionelle Mandat beinhaltet eine Ausrichtung der Handlungsweisen an der Menschenwürde, den Menschen- und Grundrechten (vgl. Kap. 3.3). Für die Wohnungsnotfallhilfe ist insbesondere das Allgemeine Menschenrecht auf „einen Lebensstandard, der seine [des Menschen] und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich [...] Wohnung“ (Art. 25 AEMR) relevant. Zum Schutz der Menschenwürde verpflichtet Artikel 1 des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Art. 1 I GG). Das Grundgesetz garantiert auch „das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2 II 1 GG). Wie in Kapitel 4.1.2 erläutert wurde, wird das Recht auf ‚Leben und körperliche Unversehrtheit‘ durch die

ordnungsrechtliche Unterbringung gewährleistet. Andere Grundrechte, wie beispielsweise das auf Privatsphäre (Art. 8 EMRK) sind nach Martinez (2021) in den Notunterkünften stark eingeschränkt (S. 47). Und das Allgemeine Menschenrecht auf Wohnung nach Art. 25 AEMR wird damit auch noch nicht erfüllt. Daraus schließe ich, dass diese Art der Unterbringung keinem professionellen Anspruch genügt. Die BAG W (2001) bestätigt, dass sie „der komplexen Lebenssituation der Betroffenen nicht gerecht“ (S. 34) wird.

Aufgrund des staatlichen Auftrags können die Fachkräfte nicht immer im Sinn ihrer Adressat:innen handeln. Trotzdem haben die Fachkräfte viel Freiheit bei der Gestaltung der Hilfe (Martinez, 2021, S. 49). Diese Freiheit entspricht meiner Ansicht nach dem professionellen Mandat.

Die Wohnungsnotfallhilfe habe einen speziellen Hilfeauftrag (BAG W, 2001, S. 33). Er besteht darin, die in Kapitel 4.1.3 genannten Ziele umzusetzen. Diese Ziele verfolgen laut BAG W (2001) auch die Sozialplanung und die Fachpolitik. Der professionelle Anspruch der Wohnungsnotfallhilfe bestehe darin, die Grundversorgung sicherzustellen und in Zusammenarbeit mit anderen Bereichen der Sozialen Arbeit dauerhaft die Exklusion der Adressat:innen zu überwinden und nur so lange tätig zu sein, „wie es ein menschenwürdiges Leben erfordert“ (S. 33). Ich verstehe diese Aussage in der Weise, dass (zunächst) eine Inklusion der Betroffenen in das sonstige Hilfesystem angestrebt wird, welches weiterführende Hilfen übernimmt. Denn, wie Martinez (2021) schreibt, sind außer einem eigenen Wohnraum meist weitere Hilfen notwendig, um die verbesserten Lebensverhältnisse langfristig zu sichern und die Personen sozial in ihre Umgebung zu integrieren, da die Ursachen für Wohnungslosigkeit meist sehr komplex und oft das Resultat verschiedener Probleme sind (S. 12). Deswegen müssen nach Martinez (2021) verschiedene Fachdienste wie Ärzte, Therapeuten, Bewährungshelfer und verschiedene Ämter in die Hilfe mit einbezogen werden. Die Sozialarbeitenden der Wohnungslosenhilfe dienen hier als Vermittler:innen, nachdem sie den individuellen Bedarf ermittelt haben (S. 18).

Der professionelle Anspruch an die Sozialarbeitenden der Wohnungsnotfallhilfe ist daher hoch (Martinez, 2021, S. 12). Diese müssen ihre Adressat:innen in ihrer Gesamtsituation wahrnehmen, sind als Berater:innen und Vermittler:innen tätig (ebd. S. 18), sind Interessenvertretung und müssen dazu den weiteren Hilfebedarf ermitteln. Die besondere Schwierigkeit dabei sei, dass die Klient:innen, wie in Kapitel 4.2.2 beschrieben, häufig keinen Auftrag geben außer dem, der eine Grundversorgung betrifft (ebd., S. 49). Für den Bereich der Wohnungsnotfallhilfe sind daher nach Martinez (2021) spezielle Kenntnisse der motivierenden Gesprächsführung besonders wichtig (S. 14).

4.2.4 Politischer Auftrag

Die Meinungen zur politischen Einmischung der Sozialen Arbeit als Ganzes sind gespalten (vgl. Kap. 3.4). Im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe scheint eine Einmischung unerlässlich. Das Argument Mertens (2001a) gegen ein politisches Mandat, die Soziale Arbeit habe ihre Klientel zu befähigen „ihre Rechte selbstständig wahrnehmen und realisieren zu können“ (S. 98, vgl. Kap. 3.4) wird auch von der BAG W (2001) vertreten. Eines ihrer Ziele ist die Förderung der Selbsthilfegruppen und ihre Unterstützung sich selbst politisch zu organisieren (S. 46). Jedoch fänden solche Selbsthilfegruppen und -Vertretungen wie auch das Problem der Wohnungslosigkeit in der Öffentlichkeit und in der Politik nicht die vorrangige Beachtung (ebd., S. 51). Die BAG W (2001) weist außerdem darauf hin, dass die Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind, zusätzlich vielerlei weitere soziale Schwierigkeiten haben, aufgrund derer sie nicht in der Lage sind, selbst für ihre Interessen einzutreten. Daher versteht sich die BAG W als Interessenvertretung (S. 8) und Anwalt, um rechtliche gesellschaftspolitische Forderungen zu stellen (ebd., S. 25). Nach Christoph Butterwegge (2014) ist „der Wohlfahrtsstaat hierzulande so weit demontiert, dass er selbst Wohnungslosigkeit produziert und die sozialen Probleme potenziert“ (S. 27). Deswegen fordert die BAG W (2001) von der Politik, materielle und rechtliche Voraussetzungen zu schaffen, um den Menschen in Wohnungsnot die Möglichkeit zu bieten, sich sozial zu integrieren. Ohne diese Voraussetzungen könne die Wohnungsnotfallhilfe ihren Auftrag, die besonderen sozialen Schwierigkeiten der Betroffenen zu überwinden, um ihnen eine Teilnahme in der Gemeinschaft zu ermöglichen, nicht erfüllen (S. 25). Die BAG W (2001) stellt zum einen Forderungen, welche die Rechte der Menschen verbessern, wie beispielsweise eine verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts auf Wohnen, eine existenzsichernde Grundsicherung, eine verbesserte Regelung zur Vermeidung von Wohnungsverlust bei Räumungsklagen (S. 25) oder Regelungen, die den Aufenthalt der Betroffenen im öffentlichen Raum nicht beschränken (S. 30). Die Forderungen der BAG W (2001) betreffen zum anderen auch verschiedene Aspekte der Organisation der Wohnungsnotfallhilfe, die aus ihrer Sicht berücksichtigt werden müssen, um eine effektivere Arbeit zu ermöglichen (S. 35-43) sowie zur Aus- und Weiterbildung der Berufsangehörigen (S. 49). Die Mittel, mit denen die BAG W (2001) für ihre Forderungen eintritt, sind Öffentlichkeitsarbeit, also Informationen über die Medien zu verbreiten, um in der Öffentlichkeit ein Problembewusstsein zu erzeugen, sowie gezielte Kampagnen, mit denen sie konkrete Forderungen durchsetzen will (S. 50-51). Meiner Einschätzung nach ist die Aufmerksamkeit auf die Wohnungslosenproblematik in jüngster Zeit etwas gestiegen. Eine Selbstvertretung von Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, ist 2019 entstanden. Deren Ziel ist es unter anderem, für

ihre Rechte zu kämpfen (SWM e.V., 2021). Möglicherweise sind diese beiden Beobachtungen dem Engagement der BAG W zu verdanken.

5 Spannungen, Widersprüche, Kritik

Die alltägliche Tätigkeit der Sozialarbeitenden bestehe darin, die aktuelle Situation ihrer Adressat:innen zu bewerten und Entscheidungen zu treffen, wie darauf reagiert werden muss (Engelke et al., 2016, S. 246). Das doppelte Mandat, die Verantwortung gegenüber den Adressat:innen auf der einen Seite und gegenüber den institutionell-organisatorischen Bedingungen und Kontrollinteressen des Staates auf der anderen Seite, verursacht nach Stimmer (2000) das größte Spannungsfeld in der Sozialen Arbeit (S. 151). Staub-Bernasconi (2019) geht, wie in Kapitel 3.3 dargestellt, sogar von einer Verpflichtung gegenüber drei Akteuren aus: zusätzlich gegenüber der Profession. Die Erwartungen und Ansprüche von allen drei können sich gänzlich unterscheiden und widersprechen (Staub-Bernasconi, 2019, S. 87). Daraus ergeben sich zwangsläufig Konflikte, mit denen die Professionsangehörigen der Sozialen Arbeit umgehen können müssen (ebd.). Spannungen entstehen nach dem DBSH (2014d), dann, wenn die unterschiedlichen Anforderungen nicht mit den professionellen Standards vereinbart werden können, die Handlungsweise aber von fachfremden Personen beurteilt wird (S. 39). Viele der Spannungen zwischen dem staatlichen Auftrag und dem professionellen Mandat haben rechtliche und finanzielle Ursachen. In Unterkapitel 5.1 wird daher zunächst auf die Finanzierung der Sozialen Arbeit eingegangen. Anschließend wird erläutert, warum und inwiefern sich politische Maßnahmen zum Nachteil verändert haben. Weitere Interessenkonflikte werden in Unterkapitel 5.2 beschrieben.

Spannungen und Konflikte ergeben sich auch daraus, dass die sozialen Probleme, welche die Soziale Arbeit laut der Gegenstandsbeschreibung (vgl. Kap. 2) bearbeiten soll, „sich nicht allein auf spezifische ‚objektive‘ soziale Bedingungen zurückführen [lassen], sondern [...] immer das Ergebnis ‚subjektiver‘ Bewertungen“ (Engelke et al., 2016, S. 246-247) sind. Das kann zu Konflikten mit Kolleg:innen oder auch dem Arbeitgeber/Kostenträger führen oder zu inneren Konflikten mit dem eigenen Gewissen und eigenen Werten. Denn auch Werte seien nichts Absolutes. Werte können sich im Laufe der Zeit oder aufgrund gesellschaftlicher Einflüsse verändern, wie die Beispiele von Engelke et al. (2016) zeigen (S. 248-253). Die Autoren unterscheiden zwei Wertesysteme oder Ethiken: die theologisch begründete und die philosophisch begründete Ethik. Bei der ersten stehen „Werte wie Liebe und Gehorsam im Vordergrund“ (Engelke et al., 2016, S. 248). Daraus begründe sich die Menschenwürde. Für die philosophische Ethik seien Werte wie Gerechtigkeit und Freiheit die wesentlichsten (ebd.). Um Konflikte zu vermeiden, sei daher eine gemeinsame Wertebasis

erforderlich (DBSH, 2014d, S. 39). In Kapitel 5.1.2 wird gezeigt, dass die veränderte Sozialpolitik in den vergangenen ca. 40 Jahren aus einer Veränderung der vorherrschenden Werte von eher caritativen zu neoliberalen Werten resultiert.

5.1 Umbau des Sozialstaats / Ökonomisierung / Aktivierung

5.1.1 Exkurs: Finanzierung der Sozialen Arbeit

Die Dienstleistungen der Sozialen Arbeit und ihre Einrichtungen werden überwiegend mit öffentlichen Geldern, über Steuern, finanziert. Ein kleinerer Teil der finanziellen Mittel stamme aus eigenen Quellen der sozialen Einrichtungen, z.B. Kirchensteuern und Spenden (Heiner, 2010, S. 77). Für die Wohnungslosenhilfe nach den §§ 67-69 SGB XII seien in Baden-Württemberg die Kreise (Sozialämter) zuständig (MSGI, o. J.). Die Sozialämter sind also die Kostenträger. Füller und Morr (2021) schließen daraus, dass die Leistungen „von der Finanzkraft der Kommunen und den Möglichkeiten der Spender und Förderer ab[hängen]“ (S. 188). Erbracht werden die sozialen Dienste und Leistungen von freien Trägern, auch Leistungsträger oder -erbringer genannt. Dies sind die Einrichtungen der Sozialen Arbeit, meist gemeinnützige Organisationen der Wohlfahrtsverbände (Heiner, 2010, S. 76-77). Seit der Ökonomisierung der Soziale Arbeit, seien auch privat-gewerbliche Einrichtungen zugelassen (Heiner, 2010, S. 78). Leistungsempfänger:innen (die Adressat:innen Sozialer Arbeit), Leistungserbringer und Kostenträger bilden zusammen das sozialrechtliche Dreieck, in dem gegenseitige Verpflichtungen, Zusagen bzw. Ansprüche bestehen. Zwischen Kostenträger und Leistungserbringer werde vertraglich vereinbart, welche Leistungen erbracht und wie diese vergütet werden (Heiner, 2010, S. 77).

5.1.2 Um-/Abbau des Sozialstaates

Wieviel Geld für welche Leistungen ausgegeben wird, sei eine politische Entscheidung und einerseits abhängig von der jeweiligen Regierung, andererseits aber auch von der Bereitschaft der Gesellschaft, für bestimmte Dinge Geld auszugeben (Hielscher et al., 2013, S. 13). Denn welche Situation als ein soziales Problem wahrgenommen wird, hängt nach Bäcker et al. (2020) nicht nur von Zahlen und von objektiven Lebenslagen und wirtschaftlichen Verhältnissen ab, sondern von einem öffentlichen Problembewusstsein und der Einschätzung, wie die Betroffenen selbst mit ihrer Situation zurechtkommen. Es „entscheiden gesellschaftliche und weltanschauliche Normen [...] darüber, [...] welche Maßnahmen und Einrichtungen dann auch angeboten und finanziert werden“ (S. 10).

Nach dem Zweiten Weltkrieg habe sich die Bundesrepublik⁷ Deutschland zu einem Wohlfahrtsstaat entwickelt, der im Fall einer marktbedingten Notlage Transferleistungen gewährte, die den Lebensstandard annähernd sicherten (Anhorn, Schimpf, & Stehr, 2018, S. 8-9). Der Ausbau der Sozialpolitik wurde nach Butterwegge (2018) durch das Wirtschaftswachstum während der Wiederaufbauphase ermöglicht (S. 66-67). Diese positive Entwicklung des Sozialstaates sei durch die Weltwirtschaftskrise 1974/75 beendet worden. Die Arbeitslosigkeit nahm zu, das Wirtschaftswachstum ab, und lauter werdende Kritik am Sozialstaat habe zu zunächst moderaten Leistungskürzungen geführt, um den Bundeshaushalt und die Wirtschaft wieder zu stärken (ebd., S. 114). In den 1980er Jahren setzen sich neoliberale Denkmuster durch, die sozialstaatliche Interventionen grundsätzlich infrage stellen (Bäcker et al., 2020, S. 38). Nach Butterwegge (2018) hält der Neoliberalismus die freie Marktwirtschaft für erfolgreicher als staatliche Interventionen. Der Wohlfahrtsstaat sei eine Gefahr für die Freiheit der Bürger (S. 74).

Nach Bäcker et al. (2020) wuchs Mitte der 1990er Jahre der Druck auf die Regierung angesichts eines stagnierenden Wirtschaftswachstums, steigender Arbeitslosigkeit und hoher Staatsausgaben für die Folgen der Wiedervereinigung Deutschlands. Die Probleme seien den Neoliberalen zufolge nur mittels radikaler Änderungen in der Sozialpolitik zu lösen (S. 38). Hielscher et al. (2013) schildern, dass der Kostendruck zu einer Ökonomisierung des öffentlichen Bereiches, einschließlich der Sozialen Arbeit, führte. Durch zahlreiche Änderungen in der Sozialgesetzgebung sollen die Kosten begrenzt und die Anspruchsvoraussetzungen verschärft werden. Die Klient:innen bzw. Hilfebedürftigen sollen für die Absicherung von Risiken und die Bewältigung von Problemen stärker eigene Verantwortung übernehmen. Ökonomisierung und Aktivierung seien die neuen Grundlagen der Sozialpolitik (S. 13-15).

Nach Butterwegge (2003) sind für die hohen Staatsausgaben jedoch nicht sozialstaatliche Leistungen verantwortlich, wie die Neoliberalen und die Boulevardpresse behaupten, sondern das privatkapitalistische Wirtschaftssystem: Zu wenige Beitragszahler:innen zu den Sozialversicherungen (geringfügig Beschäftigte und gutverdienende Arbeitnehmer:innen sowie Selbstständige sind von der Versicherungspflicht ausgenommen) und der politische Beschluss, Sozialleistungen über die Steuern, anstatt über Versicherungen zu finanzieren sind nach Butterwegge (2003) die Ursachen für die „Krise des Sozialstaates“ (o. S.).

Butterwegge (2018) hat verschiedene Studien über die Akzeptanz des Sozialstaates zusammengefasst (S. 107-111). Aus diesen geht hervor, dass die Mehrheit der Bevölkerung am bestehenden Sozialsystem nichts ändern will; die Akzeptanz nehme nur geringfügig ab und hänge von verschiedenen Merkmalen der persönlichen Lebenssituation ab (ebd.,

⁷ Die Entwicklungen in der DDR wurden mit der Wiedervereinigung Deutschlands im Oktober 1990 größtenteils rückgängig gemacht (Butterwegge, 2018, S. 64) und daher hier nicht berücksichtigt.

S. 107-109). Eine wichtige Erkenntnis resultiert aus einer Studie von Thomas Ebert, nach der die veröffentlichte Meinung und die überwiegende Meinung weit auseinander liegen, wobei die veröffentlichte Meinung es ist, die sich durchsetzt und die politische Richtung bestimmt (in Butterwegge, 2018, S. 110). Die Stimmen derjenigen, die am Sozialstaatsmodell festhalten wollen, werden immer weniger gehört (Butterwegge, 2018, S. 107).

Hieraus folgt nach meinem Verständnis, dass die eigentliche Ursache für den Abbau von Sozialleistungen in einer einseitigen Informationspolitik liegt. Umso wichtiger ist es, dass die Soziale Arbeit über Publikationen und andere Arten der Öffentlichkeitsarbeit zur öffentlichen Meinungsbildung beiträgt.

5.1.3 Auswirkungen der Ökonomisierung

Hielscher et al. (2013) berichten, dass eine Maßnahme der Ökonomisierung die Privatisierung von Dienstleistungsbetrieben war. Dadurch sei eine Konkurrenz unter den Anbietern entstanden und der Druck zu wirtschaftlichem Arbeiten (S. 15-16). Nach Heiner (2010) wurde gleichzeitig auch die Finanzierungsart geändert. Anstelle einer auf pauschalen Zuwendungen basierenden Finanzierung werden die sozialen Einrichtungen und Dienste immer häufiger nur für konkrete Leistungen bezahlt, die, vor allem im Bereich des SGB II und III, als Projekte ausgeschrieben werden, „um den kostengünstigsten Anbieter zu ermitteln“ (S. 78). Die Wohnungslosenhilfe werde über Leistungsentgelte finanziert (Bachert & Dreizler, 2018, S. 102). Das bedeute, dass die Leistungen der Wohnungslosenhilfe auf der Grundlage von Rahmenverträgen zwischen Kostenträger und Leistungserbringer vergütet werden. Darin werde vereinbart, welche Arten von Leistungen erbracht werden dürfen und wie diese vergütet und überprüft werden. Die Leistungen werden für typische Hilfebedarfe definiert. Die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung bilden die Grundlage für die Höhe der Vergütung. Sie sei also das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Kostenträger und Leistungserbringer (ebd., S. 102). Demzufolge werden die Leistungsangebote von verschiedenen Einrichtungen über die Leistungstypen, also die Leistungen für typische Hilfebedarfe, vergleichbar gemacht. Nach § 75 I 4 SGB XII sind die Leistungserbringer verpflichtet, wirtschaftlich und sparsam zu haushalten. Der Kostenträger finanziert bevorzugt die Einrichtungen, „deren Vergütung bei gleichem Inhalt, Umfang und vergleichbarer Qualität nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer“ (§ 75 III SGB XII). So erklärt sich, dass zwischen den Anbietern eine Konkurrenz entsteht.

Malyssek und Störch (2021) geben zu bedenken, dass durch diese Regelung die Gefahr besteht, dass der Anbieter den Zuschlag bekommt, der seine Dienstleistungen zwar am kostengünstigsten anbietet, was jedoch nicht zwangsläufig bedeutet, dass diese auch professionell hochwertig sind. Im Bereich der Wohnungslosenhilfe sei dies besonders fatal, da gerade wohnungslose Menschen professionelle Hilfe brauchen, weil sie häufig durch

vielfältige komplexe Probleme belastet seien (S. 232). Aus dieser Kategorisierung von Leistungsangeboten ergibt sich nach Specht et al. (2017) das Problem, dass es Personen geben kann, deren individuelle Bedarfe durch die Angebote nicht abgedeckt werden und daher keine oder nur eine unzureichende, da unpassende Hilfe bekommen. Beispielsweise seien wohnungslose Familien und Kinder bei der Erstellung von Hilfeprogrammen weniger berücksichtigt worden. Für sie gebe es keine spezifischen Angebote, da sie offenbar nicht als ‚typische‘ Leistungsbezieher:innen in der Wohnungslosenhilfe wahrgenommen werden (S. 42-44). Specht et al. (2017) reklamieren, dass eher die Angebote den individuellen Bedarfen angepasst werden sollen, als andersherum die Wohnungslosen einem bestehenden Programm zuzuordnen (S. 45). Füller und Morr (2021) ergänzen, dass die Vielfalt an spezifischen Angeboten vor allem dann nicht hilfreich ist, wenn in einer Notsituation schnell reagiert werden muss, um Wohnungslosigkeit zu verhindern (S. 183). Hielscher et al. (2013) äußern, dass der hohe Druck, die Notwendigkeit der Leistungen und ihre Effektivität nachzuweisen, auch mit einem größeren bürokratischen Aufwand verbunden ist. Die Sparmaßnahmen führen zu einem höheren Arbeitsvolumen für weniger Personal bei schlechteren Arbeitsbedingungen und unbefriedigenden Vorgaben und einer vergleichsweise schlechten Bezahlung der Fachkräfte (S. 14). Daraus folgt nach Martinez (2021), dass oft die Zeit fehlt, um intensiv auf die Adressat:innen einzugehen. Bei obdachlosen Personen, die zurückgezogen leben und Kontakte mit Ämtern oder auch einem Hilfesystem scheuen, sei besonders viel Zeit nötig, um eine Beziehung aufzubauen und ein Vertrauensverhältnis herzustellen. Unter Druck sei dies kaum möglich (S. 50-51).

5.1.4 Aktivierung

Eine weitere Methode, Geld einzusparen ist nach Hielscher et al. (2013) die Aktivierung der Klient:innen, Erhöhung der Anspruchsvoraussetzungen und das Verlangen von Eigenbemühungen (S. 16-17). Die Aktivierung ist nach Anhorn et al. (2018) zusammen mit der Umstrukturierung des Sozialstaates und der Ökonomisierung Ausdruck einer ganz neuen sozialpolitischen Ausrichtung. Die Autor:innen beschreiben diese mit einem Wandel von einer „*Politik der Verhältnisse* [zu] einer *Politik des Verhaltens*“ (S. 1). Gemäß der neuen Ausrichtung werden weniger die gesellschaftlichen und strukturellen Verhältnisse als Ursache für soziale Ungleichheit, Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit usw. angesehen. Vielmehr werden individuelle Verhaltensweisen und Persönlichkeitsmerkmale ‚diagnostiziert‘ und als Probleme ‚behandelt‘. Die Politik thematisiere nicht Klassenkonflikte, sondern konzentriere sich auf Verhaltensweisen und Lebensstile von Individuen und Gruppen und stelle Fragen nach einer „Normkonformität“ (ebd.).

Merten (2001b) wirft auch der Sozialen Arbeit vor, sich durch ihre personenzentrierte Haltung und Interventionstechniken, die Merten als ‚Psychoboom‘ charakterisiert, an der

Individualisierung zu beteiligen: Durch ihre Handlungsweise verhindere sie, dass die Individuen selbst um ihr Recht kämpfen und trage so dazu bei, dass Abhängigkeitsverhältnisse und Ausbeutungsstrukturen bestehen bleiben (S. 8).

Nach Anhorn et al. (2018) gab es im Laufe der Geschichte der Sozialen Arbeit immer wieder unterschiedliche Sichtweisen zu einer ‚Politik des Verhaltens‘ bzw. einer ‚Politik der Verhältnisse‘, die sich an unterschiedlichen Handlungsmodellen, nämlich einer Orientierung am Einzelfall bzw. einer Orientierung an den strukturellen Gegebenheiten, zeigt (S. 1-2). Anhorn et al. (2018) zufolge hat die Soziale Arbeit durchaus Versuche unternommen, verstärkt die Verhältnisse zu beeinflussen und deutlich zu machen, dass die Orientierung an Individuen und Familien und deren Verhalten nur begrenzt erfolgreich sei. Jedoch fanden solche Vorstöße wenig Beachtung und hätten keinerlei Auswirkungen gehabt. Geläufiger sei es in der Sozialen Arbeit schon immer, Probleme bezogen auf Individuen wahrzunehmen und zu bearbeiten. Die Einzelfallorientierung sei jedoch in letzter Zeit stärker als je zuvor (S. 2).

Mit einer Mischung aus „Fördern und Fordern“ (Anhorn et al., 2018, S. 3) sollen die individuellen „Verhaltens- und Kompetenzdefizite“ [...] unter professioneller Anleitung bearbeitet werden“ (ebd.). Diese Handlungsweise beinhalte einerseits Hilfe und die Förderung von Selbstbestimmung durch Aktivierung von Selbsthilfekräften, andererseits Kontrolle und die Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen (ebd.). Prinzipiell sei die Aktivierung als Hilfe zur Selbsthilfe bereits seit fast 100 Jahren ein grundlegendes Element der Sozialen Arbeit und im Sinne einer Gegenleistung für Hilfen schon seit langer Zeit üblich (Hielscher et al., 2013, S. 17). Die neue sozialpolitische Ausrichtung beinhalte jedoch ein anderes Verständnis von Gerechtigkeit: Unter sozialer Gerechtigkeit werde nicht eine gerechte Verteilung von Gütern oder Möglichkeiten verstanden, sondern ein gerechtes Verfahren, um diese zu erlangen (Hielscher et al., 2013, S. 17). Nach Anhorn et al. (2018) wird nicht mehr angestrebt, Mängel durch Versorgungsleistungen auszugleichen, sondern lediglich durch existenzsichernde Maßnahmen in die Individuen zu ‚investieren‘, sie zu ‚mobilisieren‘, damit sie im Interesse der Gesellschaft dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und integrations- und wohnfähig werden. Die Interessen der Betroffenen, Arbeitsplatz und Wohnung und einen angemessenen Lebensstandard zu halten, seien nachrangig (S. 9). Insofern bringe das Motto des ‚Förderns und Forderns‘ zum Ausdruck, dass nicht strukturelle Ursachen für, beispielsweise, Erwerbslosigkeit verantwortlich gemacht werden, sondern individuelle Mängel, die individuell korrigiert werden müssen – durch entsprechende Aktivierung (ebd., S. 9-10).

Auch von Menschen, die von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffen sind, wird eigenes Bemühen verlangt. Um im Rahmen des Ordnungsrechts untergebracht zu werden, müssen obdachlose Personen nach Ruder (2020b) nachweisen oder eidesstattlich versichern, dass eigene Bemühungen, selbst eine Unterkunft zu finden, erfolglos waren und dass sie auch

bei Angehörigen nicht unterkommen können. Immerhin werde bei den Eigenbemühungen die Situation des Einzelfalls, wie der Gesundheitszustand oder Sprachkenntnisse oder Witterungsverhältnisse berücksichtigt (o. S.). Für die Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII sollen die Hilfesuchenden bei „der Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs sowie bei der Erstellung und Fortschreibung eines Gesamtplanes [...] unter Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten beteiligt werden“ (§ 2 III DVO). Mehrmals wird auch an anderen Stellen der DVO auf die Verpflichtung der Hilfesuchenden, ‚nach Kräften‘ mitzuwirken, hingewiesen (§ 2 I und IV und § 3 II DVO).

Nach § 2 III bis V DVO ist ein Plan im Fall von stationären Maßnahmen zwingend und wird alle sechs Monate überprüft. Nach Martinez (2021) werden Sozialarbeitende durch diese öffentliche Kontrolle unter Druck gesetzt, obwohl die Hilfen zeitlich eigentlich nicht befristet gewährt werden. Sie müssen ihre Arbeit regelmäßig dokumentieren und rechtfertigen (S. 51). Auch die Anwesenheit des Kostenträgers, der laut Martinez (2021) die Hilfeplanung immer stärker beeinflussen will, führe dazu, dass die Klient:innen sich gezwungen fühlen, dem Plan zuzustimmen, aber nicht wirklich dazu motiviert sind. Beides, der Druck auf die Fachkräfte und die halbherzige Zustimmung der Klient:innen führen dazu, dass die Arbeit weniger effektiv ist (ebd., S. 50-51).

5.1.5 Strukturelle Probleme

Nach Specht et al. (2017) ist das konkrete Ziel der Wohnungslosenhilfe, die Wohnungslosigkeit ihrer Klient:innen zu überwinden, indem sie Wohnungen mit einem menschenwürdigen Standard vermittelt (S. 34). Das ist der professionelle Anspruch, das Anliegen der Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind und auch das ausdrückliche Ziel laut § 68 SGB XII. Jedoch zeigt die hohe Zahl der Personen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, dass es nicht genügend geeigneten Wohnraum gibt (Ratzka, 2012, S. 1228). Das Ziel kann daher oft gar nicht erreicht werden.

Die Ursache der Wohnungslosigkeit sieht Butterwegge in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und Strukturen und in politischen Entscheidungen (in Füller & Morr, 2021, S. 14). Geißler (2014) erläutert, dass Schwankungen der Zahl der Wohnungslosen immer wieder auf gesellschaftliche Ereignisse und politische Entscheidungen zurückgeführt werden können. So habe eine starke Zuwanderung in den 1980er-Jahren zu einer angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt geführt und zu einem starken Anstieg der Zahl der Wohnungslosen bis 1996 (S. 242). Eine vorübergehende Abnahme der Zahl der Wohnungslosen erklärt Geißler (2014) einerseits mit einer deutlichen Abnahme der Zuwanderung aufgrund einer Änderung des Asylrechts (S. 49) und zum anderen mit einem entspannten Wohnungsmarkt durch viele Neubauten und preisgünstige Wohnungen, die aufgrund des Abzugs der alliierten Truppen nach der Wiedervereinigung Deutschlands frei

wurden. Zusätzlich habe es Verbesserungen bei der Prävention und Beratung von Wohnungsnotfällen gegeben und Bemühungen der Kommunen, Mietschulden zu übernehmen. Dieser Trend hielt bis 2008 an (ebd., S. 243).

Für den Wiederanstieg der Zahl der Personen in Wohnungsnot ab 2009 sind nach Butterwegge (in Füller & Morr, 2021) ständig ansteigende Mieten und immer mehr Menschen mit niedrigem Einkommen verantwortlich. Politische Entscheidungen, die diese Entwicklung ermöglichten, hätten bereits 1990 mit der Abschaffung des Wohngemeinnützigkeitsgesetzes begonnen, das bis dahin für günstige Mieten bei den Wohnbaugenossenschaften geführt habe, sowie die Liberalisierung des Mietrechts mit Lockerung des Kündigungsschutzes. Außerdem habe eine gesetzliche Änderung der ersten rot-grünen und der anschließenden großen Koalition ein neues Geschäftsmodell im Immobilienbereich ermöglicht, was zu einer Spekulation mit Immobilien und einer starken Profitorientierung auf dem Wohnungsmarkt führte (S. 14-15). Zusätzlich habe die Einführung der Hartz-Gesetze mit der Zusammenlegung von Arbeitslosengeld und Sozialhilfe im Jahr 2005 dazu geführt, dass über die Hälfte derjenigen, die eine der beiden Leistungen bezogen haben, mit einem niedrigeren Einkommen auskommen müssen, zum Teil obwohl sie erwerbstätig sind (Walwei, Eichhorst, Rinne, & et al., 2019, S. 247-249). Die hohen Wohnungsmieten seien für Personen mit niedrigen Einkommen nicht mehr bezahlbar (Butterwegge in Füller & Morr, 2021, S. 14).

Die Wohnungslosigkeit wird nach Füller und Morr (2021) zusätzlich durch eine veränderte Sozialstruktur der Bevölkerung verstärkt. Es gebe immer mehr Einpersonenhaushalte, aber keine entsprechende Anzahl an Wohnungen für Einzelhaushalte (S. 47). Nach Füller und Morr (2021) war 2018 die Zahl der Einpersonenhaushalte über dreimal so hoch wie die der Ein- und Zweizimmer-Wohnungen. Entsprechend sei die Zahl der wohnungslosen Singels in den vergangenen 10 Jahren besonders stark gestiegen (S. 47).

Nach Butterwegge (in Füller & Morr, 2021) zeigen diese Entwicklungen das Versagen des kapitalistischen Wirtschaftssystems und dass der Wohnungsmarkt nicht in der Lage ist, alle Menschen mit geeignetem Wohnraum zu versorgen. Es sei die Aufgabe des Sozialstaats, einzugreifen und dafür zu sorgen, „dass niemand wegen seines geringen Vermögens und seines zu niedrigen Einkommens auf der Strecke bleibt“ (S. 15-16).

Um die Hilfebedarfe ermitteln und entsprechend reagieren zu können, sei es wichtig, die Anzahl der Menschen in Wohnungsnot und derer, die von Wohnungslosigkeit direkt betroffen sind, zu kennen (Neuppert & Lotties, 2020, S. 3). Eine bundeseinheitliche Statistik über Wohnungsnotfälle würde die Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung unter Druck setzen und zwingen, konsequent gegen das Problem vorzugehen (Butterwegge in Füller & Morr, 2021, S. 14). Bis vergangenes Jahr habe sich die Politik jedoch zu keinem deutschlandweit einheitlichen System, die Wohnungslosigkeit statistisch zu erfassen, durchringen können, obwohl dies bereits seit fast 50 Jahren von Wissenschaftler:innen und

Praktiker:innen der Sozialen Arbeit angemahnt worden ist (Ratzka, 2012, S. 1227). Füller und Morr (2021) vermuten, dass hinter dem Zögern eine Absicht steckt, um gewisse Behörden nicht in einem ungünstigen Licht erscheinen zu lassen und verweisen auf eine Studie über obdachlose EU-Bürger:innen, die von der Frankfurter Stadtverwaltung unter Verschluss gehalten wird (S. 40). Erst im März 2020 wurde ein Gesetz verabschiedet, das eine jährliche bundesweite Erhebung aller wohnungslosen Personen und die dazugehörige Berichterstattung vorsieht. Sie findet erstmals 2022 statt (WoBerichtsG). Bisher orientiere sich die Bundesregierung an den Zahlen, die von der BAG W mit einem Schätzverfahren ermittelt werden (Füller & Morr, 2021, S. 40).

Zu den strukturellen Problemen gehören auch andere Abhängigkeiten, wie beispielsweise der Arbeitsmarkt für Personen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind oder die schulische Infrastruktur für junge Menschen (Müller, 2012, S. 966). Von solchen Strukturen ist die Soziale Arbeit abhängig (ebd.).

5.2 Weitere Interessenkonflikte

Zu Spannungen wegen der Adressat:innen Sozialer Arbeit kann es kommen, wenn von diesen kein oder ein nicht akzeptabler Auftrag kommt. Ein Auftrag kann nach Staub-Bernasconi (2019) beispielsweise dann nicht akzeptiert werden, wenn Klient:innen versuchen, die Sozialarbeitenden auszunutzen oder wenn sie Wünsche äußern, die für sie selbst oder für andere schädigend sind (S. 90). In solchen Fällen seien Sozialarbeitende herausgefordert, feinfühlig und mit professioneller Gesprächstechnik auf die Personen einzugehen, um sie zu motivieren und realistische Ziele zu entwickeln (Martinez, 2021, S. 51). Zu Spannungen kommt es dann, wenn dafür die Zeit fehlt.

Füller und Morr (2021) weisen darauf hin, dass die vielfältigen Maßnahmen und Angebote für Menschen in Wohnungsnot „manchmal auch in Konkurrenz zu den Interessen und Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft nach Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ (S. 190) stehen. Hier befinde sich die Soziale Arbeit dann zwischen der Gesellschaft und dem Individuum, zwischen denen sie vermitteln muss (Heiner, 2010, S. 102).

Die Soziale Arbeit stehe vor einem Dilemma aufgrund der Sozialgesetze, wenn es z.B. um obdach- und arbeitslose EU-Bürger geht. Diese „fallen im deutschen Sozialsystem durch alle Netze“ (Füller & Morr, 2021, S. 196). Einige Kommunen fühlen sich nicht zuständig, diese Menschen zu unterstützen (ebd.), da diese weder für Grundsicherung für Arbeitssuchende noch für Sozialhilfe leistungsberechtigt sind, wenn sie sich seit weniger als fünf Jahren in Deutschland aufhalten (§ 7 I 2 Nr. 2b) und c) SGB II i.V.m. § 7 I 4 SGB II und § 23 III 1 Nr. 2 und 3 SGB XII i.V.m. § 23 III 7 SGB XII). Wie im Kapitel zur ordnungsrechtlichen Unterbringung (4.1.2) erläutert, haben auch EU-Ausländer Anspruch darauf, von den

Ordnungsbehörden notdürftig untergebracht zu werden. Darüber hinaus stehen ihnen jedoch keine Leistungen zu. Nach Ruder (2020a) ist die unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und das Leben mit der Unterbringung zwar abgewendet (o. S.), jedoch bleiben andere Grundrechtseinschränkungen bestehen (Martinez, 2021, S. 47), und ohne eigene Mittel sind die Betroffenen auf das Betteln angewiesen.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat 2020 eine Handlungsempfehlung beschlossen, nach der explizit bei niedrigschwelligen Angeboten in der Wohnungslosenhilfe in Berlin „[k]eine Unterscheidung nach Herkunft, Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus“ (Abgeordnetenhaus Berlin, 2020, S. 1) gemacht werden darf. Ausschlaggebend für die Hilfen sei allein, dass die aktuelle Notlage plausibel ist (ebd., S. 3). Auch in Köln sei eine Initiative ins Leben gerufen worden, „die den elementaren Problemen der Migranten einen höheren Stellenwert zubilligt als der bestehenden lückenhaften Rechtslage“ (Füller & Morr, 2021, S. 196). Ohne solche Initiativen müssen sich Sozialarbeitende entscheiden, ob sie sich an die gesetzlichen Einschränkungen halten oder ob sie diese ignorieren und im Sinne der Menschlichkeit handeln.

Bei manchen Hilfeangeboten für wohnungslose Menschen haben die Professionellen der Sozialen Arbeit zwar keine Wahl. Ich stelle mir vor, dass dennoch ein innerer Konflikt entsteht, wenn sie wissen, dass die Angebote aus pädagogischer Sicht nicht optimal sind. Beispielsweise kritisieren Frimmel, Gaida, Hamsch, Harrer und Reuschle-Grundmann (2019) niederschwellige Angebote, wie zum Beispiel eine medizinische Versorgung im ‚Arztmobil‘ oder in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, da hierdurch ein Sondersystem etabliert werde und die von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen keine Notwendigkeit mehr sehen, zu einem niedergelassenen Arzt zu gehen und sich dadurch wieder „in das Regelsystem zu integrieren“ (S. 208). Andererseits seien solche niederschwelligen Angebote notwendig, um die existentielle Grundversorgung für Personen zu gewährleisten, die seit langer Zeit ausgegrenzt sind und mit Hilfeangeboten schlechte Erfahrungen gemacht haben (Martinez, 2021, S. 37). Auch stationäre Wohnangebote werden aus einem ähnlichen Grund kritisiert: Sie würden nicht zu einer gesellschaftlichen Wiedereingliederung führen, sondern die Unselbständigkeit fördern (ebd., S. 44). Sie seien die unterste Stufe eines Stufensystems, in dem die Wohnungslosenhilfe Unterkünfte anbietet. Dieses stehe im Gegensatz zu dem Menschenrecht auf Wohnen. Das Prinzip, nach dem die wohnungslosen Personen in den unteren Stufen des Systems zuerst eine ‚Wohnfähigkeit‘ erlangen müssen, bevor sie in eine eigene Wohnung vermittelt werden, fördere die Stigmatisierung von Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind (ebd., S. 46-47). Eine bessere Alternative beschreibt Martinez (2021) mit dem Konzept ‚Housing First‘. Dabei werde den Betroffenen frühzeitig eine Wohnung mit eigenem Mietvertrag, mit Privatsphäre und mehr

Selbstbestimmung angeboten. Die bisherigen Erfahrungen seien erfolgreich in dem Sinn, dass die Wohnungslosigkeit dauerhaft behoben ist (S. 42).

Zuständigkeitskonflikte

Zu den Interessenkonflikten können auch Zuständigkeitskonflikte gezählt werden. Specht et al. (2017) weisen darauf hin, dass die Zuständigkeiten der drei Sektoren des Hilfesystems (vgl. Kap. 4.1.1) nicht genau getrennt sind: Die kommunale Obdachlosenhilfe biete in manchen Städten auch Hilfen nach den §§ 67-69 SGB XII an, was sonst in die Zuständigkeit der freien und privaten Wohnungslosenhilfe falle (S. 55). Außerdem könne es bei Jobcenter und Sozialamt „zu Zielkonflikten kommen“ (Specht et al., 2017, S. 54), weil beide Ämter für die Zahlung von Transferleistungen in Frage kommen, das Sozialamt zusätzlich die Leistungen nach den §§ 67-69 SGB XII bewilligen müsse, die Ziele nach diesen Paragrafen und die des Jobcenters (Vermittlung in Arbeit) aber sehr unterschiedlich seien (ebd., S. 54-55). Ruder (2020b) weist darauf hin, dass manche Gemeinden sich weigern, Obdachlose unterzubringen (o. S.) und dass manche Sozialbehörden, denen die Zuständigkeit für die Unterbringung übertragen wird, nach anderen Regeln über eine Aufnahme entscheiden und dabei den Anspruch von Obdachlosen auf Unterbringung zum Teil umgehen (Ruder, 2020a, o. S.). Genau genommen gibt es noch ein weiteres Hilfesystem für eine Teilgruppe der Wohnungsnotfälle, denn gemäß der Wohnungsnotfalldefinition gehören auch (Spät-)Aussiedler:innen und Geflüchtete, die bereits das Recht auf eine Mietwohnung haben aber noch in einer Übergangsunterkunft leben, zu den Wohnungsnotfällen (vgl. Kap. 4.1.1). Nach Martinez (2021) werden diese Personengruppen in der Regel in anderen Hilfesystemen betreut. Sie können jedoch auch Klient:innen der Wohnungslosenhilfe werden (S. 22).

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten führen dazu, dass eine effektive, schnelle Hilfe sehr erschwert ist. Nach Jürgen Evers und Ekke-Ulf Ruhstrat (2015) wäre es hilfreich, wenn alle in die Unterstützung von wohnungslosen Menschen involvierte Stellen (Ordnungsbehörden innerhalb des Polizeirechts, Jobcenter und Sozialamt sowie freie Träger innerhalb des Sozialrechts) zu einer Organisationseinheit zusammengefasst würden, um eine kompetente Anlaufstelle für alle Aufgaben zu haben. Dies wurde bereits 1987 empfohlen, gelingt aber laut einer Studie für Baden-Württemberg in mittelgroßen Städten nur teilweise (S. 62-63).

6 Wonach soll sich Soziale Arbeit richten?

Burkhard Müller (2012) bemerkt angesichts der vielen sich widersprechenden Anforderungen, Erwartungen und Abhängigkeiten, Sozialarbeitende müssten „sich daran gewöhnen,

dass [sie] etwas zu tun [haben], was logisch eigentlich nicht geht, wohl aber praktisch bewältigt werden kann und muss“ (S. 966). Diesen Satz so stehen zu lassen, wäre äußerst unbefriedigend. Sich in dem Spannungsfeld, das in den vorigen Kapiteln an einigen Beispielen beschrieben wurde, zurechtzufinden, ist nach Müller (2012) die Herausforderung der Profession Soziale Arbeit und ein Balanceakt (S. 966).

Gemäß dem Berufskodex der Schweiz, AvenirSocial (o. J.) soll das professionelle Mandat helfen, einen Weg zu finden zwischen dem ersten Mandat, also den Interessen des Staates bzw. der Gesellschaft und des Arbeitgebers auf der einen Seite und dem zweiten Mandat, den Interessen der Adressat:innen Sozialer Arbeit auf der anderen Seite (S. 8). Staub-Bernasconi (2019) stellt fest, dass das professionelle Mandat „auf Wissenschaft sowie einer professionellen Ethik“ (S. 87) basiert. Praktisch bedeutet das, dass die Soziale Arbeit ihr Handeln mit theoretischem, wissenschaftlich fundiertem Wissen begründen und sich in Zweifelsfällen an dem Ethikkodex der Profession orientieren soll (ebd., S. 87-88).

Ethische Prinzipien wurden zunächst von der IFSW formuliert. Darin werden die nationalen Berufsverbände aufgefordert, eigene ethische Richtlinien auf der Basis der internationalen ethischen Prinzipien zu entwickeln (IFSW, 2018, S. 3). Der Berufskodex der Schweiz und die berufsethischen Prinzipien des DBSH sind die Umsetzung dieser Prinzipien der IFSW (AvenirSocial, o. J., S. 6, DBSH, 2014d, S. 29).

Die Ethischen Prinzipien der IFSW (2018) sollen als Handlungsrahmen für Sozialarbeitende dienen und einen höchstmöglichen Standard professionellen Handelns garantieren (S. 1). Sie legen fest, wie sich Sozialarbeitende in ihrem Arbeitsfeld und gegenüber ihren Adressat:innen verhalten und welche Haltungen sie haben sollen. Die obersten Prinzipien sind die Anerkennung der Würde aller Menschen und die Förderung der Menschenrechte von Individuen und der Gesellschaft (ebd.). Die Förderung sozialer Gerechtigkeit und des Rechts auf Selbstbestimmung haben ebenfalls einen hohen Stellenwert (ebd., S. 2).

In den Prinzipien wird eingeräumt, dass es Konflikte geben kann (IFSW, 2018, S. 4, DBSH, 2014d, S. 34). Die Ausrichtung der alltäglichen Praxis der Sozialarbeitenden an diesen Prinzipien löst folglich noch keine Konflikte im Fall von sich widersprechenden Aufträgen.

Der DBSH (2014d) hat aufbauend auf seinen berufsethischen Prinzipien und den ethischen Prinzipien der IFSW eine Berufsethik erarbeitet. Diese sei keine Anleitung für konkrete Handlungen (S. 5-6), sondern gebe eine Orientierung „auf Grundlage von allgemeinen moralischen Normen“ (ebd., S. 7). Die Ethik kläre und priorisiere die Werte und solle dazu anregen, über die Handlungen nachzudenken und auf Grundlage dieser allgemeinen ethischen Werte selbst eine Entscheidung zu treffen (ebd., S. 36, 39). Diese Werte drücken sich in den Prinzipien aus und leiten sich aus den Menschenrechten ab (ebd., S. 27). Die wichtigsten Grundprinzipien der Berufsethik des DBSH sind dieselben Prinzipien wie die obersten ethischen Prinzipien der IFSW (was nicht verwundert), nur mit einer etwas

anderen Gewichtung: Für den DBSH (2014d) folgen nach dem obersten Grundsatz der Menschenwürde als nächstes die Achtung der Eigenständigkeit der Klientel, danach Gerechtigkeit und Solidarität (S. 5).

Für die Wohnungsnotfallhilfe hat die BAG W (2001) ein Grundsatzpapier erstellt, das ebenfalls Prinzipien enthält, die sich ebenso an der Würde des Menschen orientieren und die Selbstbestimmung achten (S. 7). Ein weiteres wichtiges Prinzip der BAG W (2001) ist, die Menschen in Wohnungsnot anwaltlich zu vertreten. Sie sieht sich als Interessenvertretung bei der Durchsetzung der Rechtsansprüche und bei Forderungen an die Politik nach sozialstaatlichen Bedingungen (S. 7-8). Ich bin der Ansicht, dass die Prinzipien der BAG W als Handlungsprinzipien allgemein für die Wohnungsnotfallhilfe gelten können.

Engelke et al. (2016) weisen darauf hin, dass die Soziale Arbeit sich die Werte, auf die sie sich stützt, nicht selbst vorgeben darf, denn sie sei immer in ein Rechtssystem eingebunden, mit vorhandenen Gesetzen und einer Rechtsprechung, welche „die vom Staat anerkannten Werte und Normen“ (S. 247) verbindlich vorschreiben. Die Soziale Arbeit brauche daher „eine rechtliche Ermächtigungsgrundlage für ihr professionelles Handeln“ (ebd., S. 247), da ethische und rechtliche Grundlagen in der Sozialen Arbeit nicht voneinander getrennt werden können (ebd., S. 248).

Die Ermächtigung für ihr professionelles Handeln erhalten die Sozialarbeitenden meines Wissens durch ihre Ausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss und durch den staatlichen Auftrag, der sich aus dem Sozialgesetzbuch ergibt (vgl. Kap. 3.1). Die wissenschaftliche Ausbildung für die Professionsangehörigen der Sozialen Arbeit ist Bestandteil der berufsethischen Prinzipien des DBSH (2014d, S. 33).

In der Berliner Erklärung (DBSH, 2014c), dem Eckpunktepapier zur Berufsethik, wird begründet, warum sich der DBSH auf die Menschenrechte stützt. Es wird darauf hingewiesen, dass ethisches Handeln immer im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Traditionen zu sehen sei. Eine Berufsethik müsse sich daher auf Gedanken und Werte stützen, die in der europäischen Menschheitsgeschichte verwurzelt sind. Dies seien die Würde des Menschen und die Menschenrechte. Diese bilden die Grundlage der Berufsethik der Sozialen Arbeit. Der DBSH begründet die Wahl dieser Werte auch damit, dass diese auch im deutschen Grundgesetz, in der europäischen Menschenrechtskonvention, der Sozialcharta der EU und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verankert sind (S. 3). Ich schließe daraus, dass die berufsethischen Prinzipien auf diese Weise die rechtliche, anerkannte Grundlage, die Engelke et al. (2016) fordern (S. 247, s.o.), haben. Für die Praxis bedeutet das, dass Sozialarbeitende Handlungsaufforderungen ablehnen können, wenn diese den berufsethischen Prinzipien widersprechen (DBSH, 2014c, S. 3).

Staub-Bernasconi (2019) weist darauf hin, dass auch die professionellen Fachkräfte nicht unfehlbar sind und ihre Vorgehensweise daher kritisch hinterfragen müssen. Aus diesem

Grund empfiehlt sie, sich in Zweifelsfällen von Kolleg:innen beraten zu lassen sowie externe Angebote der Beratung wie Supervision, Coaching oder Mediation in Anspruch zu nehmen oder den Berufsverband hinzuzuziehen (S. 93). Sich in Konfliktsituationen Unterstützung von Kolleg:innen oder durch Supervision zu suchen, ist auch eines der Prinzipien des DBSH (2014d, S. 34). Eine generelle Antwort zur Lösung des Dilemmas bei unvereinbaren Aufträgen von Arbeitgeber und Klient:innen gibt ein Handbuch der UNO: „Die Profession ist beiden verpflichtet, dem Arbeitgeber wie der Klientel. Aufgrund des Berufskodexes [...] steht der Dienst gegenüber den Menschen höher als die Loyalität zur Organisation“ (in Staub-Bernasconi, 2000, S. 631).

Eine Orientierung an den Menschenrechten und einer professionellen Ethik kann sicherlich bei Entscheidungen zwischen bestehenden Alternativen helfen. Wenn jedoch Alternativen fehlen, aufgrund struktureller Probleme (vgl. Kap. 5.1.5) oder fehlender finanzieller Möglichkeiten (vgl. Kap. 5.1.3), kommt man mit den Menschenrechten nicht weiter. Die berufsethischen Prinzipien des DBSH (2014d) empfehlen ein klärendes Gespräch mit dem Arbeitgeber, wenn ein professionelles Arbeiten aufgrund von unzumutbaren Vorgaben oder ungeeigneten Arbeitsbedingungen nicht möglich oder die Arbeitsbelastung zu hoch ist, im Notfall auch das Einleiten von rechtlichen Schritten (S. 34).

Wenn die genannten Mittel (Orientierung an der Ethik, Gespräche) nicht ausreichen, um die Ziele der Sozialen Arbeit verwirklichen zu können, dann muss sie politisch aktiv werden. Wie bereits in Kapitel 3.4 erwähnt, rufen dazu auch die ethischen Prinzipien des DBSH und der IFSW auf (DBSH, 2014d, S. 33, IFSW, 2018, S. 2). Welche Möglichkeiten die Soziale Arbeit hierzu hat, wurde in der Diskussion zum politischen Mandat bereits erwähnt: Öffentlichkeitsarbeit und die Teilnahme an Planungsprozessen für relevante Strukturen seien die wichtigsten Instrumente der politischen Teilnahme. Möglich ist auch, sich mit Kampagnen direkt an die Verantwortungsträger zu wenden (vgl. Kap. 3.4 und 4.2.4).

7 Fazit

Mit dem Thema der vorliegenden Arbeit habe ich innerhalb der Sozialarbeitswissenschaften kein neues Thema eröffnet. Über die Widersprüche und Konflikte, die sich aus gesetzlichen Vorgaben, knapper Finanzierung und unterschiedlichen Ansichten bei immer noch hohem Handlungsbedarf ergeben, wird in der Fachliteratur immer wieder diskutiert. Ich habe in meiner Bachelorarbeit versucht, das Spannungsfeld, in dem sich die Soziale Arbeit befindet, durch die Beantwortung der anfangs gestellten Fragen systematisch zu beleuchten. Zunächst wurden die Funktion und der Gegenstand der Sozialen Arbeit dargestellt. Sie werden von verschiedenen Wissenschaftler:innen unterschiedlich beschrieben und

manchmal mit den Zielen und Aufgaben vermischt. Die verschiedenen Definitionen fasse ich mit einer weiteren Gegenstandsbeschreibung zusammen: In der Sozialen Arbeit geht es darum, eine gerechtere Gesellschaft herzustellen, in der alle Menschen ihren Platz finden und an dem sie sich wohlfühlen und einbringen können. Da eine Gesellschaft ohne einsatzbereite Menschen nicht funktioniert, muss die gesellschaftliche Teilnahme in manchen Fällen in gewissem Rahmen forciert werden. Die Soziale Arbeit muss erkennen, welche Veränderungen hierzu nötig sind und muss alle dazu erforderlichen Maßnahmen, die in ihrem Kompetenzbereich liegen, ergreifen. Dieser betrifft überwiegend, aber nicht ausschließlich, das menschliche Miteinander zwischen Einzelnen und der Gesellschaft.

Um die Frage nach dem Auftrag der Sozialen Arbeit zu beantworten, ist, aufgeteilt nach den verschiedenen Auftraggebern, hergeleitet worden, wie sich der Auftrag rechtfertigen oder begründen lässt.

Anhand einiger Gesetze wurde gezeigt, dass die Soziale Arbeit auf jeden Fall einen Auftrag des Staates hat. Die Soziale Arbeit handelt im Rahmen des Sozialstaats und erhält ihren Auftrag daher über die entsprechenden Gesetze vom Staat. Solange die Soziale Arbeit staatlich finanziert wird, ist dies indiskutabel. Ob der staatliche Auftrag tatsächlich einem gesellschaftlichen Auftrag entspricht, wie üblicherweise angenommen wird, kann angezweifelt werden: Die gewählten Politiker repräsentieren einen Teil (meistens die Mehrheit) der Bevölkerung. Wie in Kapitel 5.1.2 beschrieben, entspricht die öffentliche Meinung, die in den Medien verbreitet wird und welche die Politik am meisten beeinflusst, jedoch nicht unbedingt der Mehrheitsmeinung. Daraus folgt, dass der staatliche Auftrag nur mit dem Auftrag eines Teils der Gesellschaft übereinstimmt.

Es wurde dargestellt, dass es einer professionellen Handlungsweise entspricht, einen Auftrag der Adressat:innen zu berücksichtigen. Die hinzugezogene Literatur beschreibt, dass ein Auftrag und die Mitwirkung der Einzelnen für die Veränderung einer persönlichen Situation notwendig sind. Darüber scheinen sich die Wissenschaftler:innen einig zu sein. Dieser zweite Auftrag führt zum doppelten Mandat, das Lothar Böhnisch und Hans Lösch definiert haben. Diese beiden Aufträge können immer wieder im Widerspruch zueinander stehen. Daher hat Silvia Staub-Bernasconi ein drittes Mandat seitens der Profession im Auftrag der Menschenrechte eingeführt, welches bei Konflikten entscheidend ist. Ronald Lutz ist der Meinung, dass die Soziale Arbeit nur ein einziges Mandat hat. Er äußert sich nicht konkret, woher dieses Mandat stammt. Es kann davon ausgegangen werden, dass er es als staatliches Mandat sieht, weil er von sozialstaatlicher Verantwortung schreibt.

Darüber, was der Auftrag bzw. das Mandat beinhaltet, besteht in der Wissenschaft überwiegend Konsens, unabhängig von der Anzahl der Mandate: Sowohl die Gesellschaft als auch die einzelnen Adressat:innen stehen im Blickfeld der Sozialen Arbeit, um Probleme zu lösen oder wenigstens zu lindern und ein Leben in Gemeinschaft für möglichst alle zu

ermöglichen. Dieser Auftrag entspricht dem Gegenstand der Sozialen Arbeit und hängt mit ihrer Funktion oder Zielsetzung zusammen. Die übergeordneten Ziele sind soziale Gerechtigkeit, ein menschenwürdiges Leben und die Möglichkeit der persönlichen Entwicklung. Es wurde dargestellt, dass Schwerpunkt und Ziel hinter diesen übergeordneten Zielen, und damit auch der konkrete Auftrag, unterschiedlich sind, je nach Sichtweise: Während für die Professionellen der Sozialen Arbeit die Umsetzung der Menschenrechte das Wichtigste ist, besteht der Sinn der Sozialen Arbeit für die Neoliberalen darin, die Menschen für den Arbeitsmarkt funktionsfähig zu machen, weil sie davon überzeugt sind, dass jede Person für ihr Wohlergehen selbst verantwortlich ist.

Die Positionen zu einem politischen Auftrag gehen auseinander, wobei ich den Eindruck habe, dass die Differenzen mehr die Frage betreffen, ob man von einem politischen Mandat sprechen und was als politisches Handeln bezeichnet werden kann. Eine Position ist, dass die Soziale Arbeit im Rahmen ihres alltäglichen Handelns die sozialstaatliche Politik umsetzt. Es wird argumentiert, dass sie die Möglichkeit haben muss, die Vorschriften, nach denen sie handelt und die Bedingungen und Strukturen, in denen sie arbeitet, mitzugestalten, wenn Sie nicht nur Ausführende der gesetzlichen Vorgaben sein will. Aufgrund der Menschenrechte ist sie dazu verpflichtet.

Einigkeit scheint darüber zu bestehen, dass die Soziale Arbeit nicht direkt in rechtliche und strukturelle Regelungen eingreifen kann. Das ist die Domäne der Politik. Ich gehe davon aus, dass die unterschiedlichen Sichtweisen zu einer politischen Beteiligung mindestens teilweise mit den unterschiedlichen Arbeitsgebieten der Sozialen Arbeit zusammenhängen. Aus den Veröffentlichungen geht hervor, dass im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe eine politische Einmischung anscheinend besonders wichtig ist, da dort die strukturellen Voraussetzungen fehlen (vgl. Kap. 5.1.5). Demnach ist ein politisches Eingreifen vor allem dort wichtig, wo die strukturellen Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen so gestaltet sind, dass die Ziele der Sozialen Arbeit nicht erreicht werden können. Auch die Förderung des sozialen Wandels und die Bekämpfung der Armut, die gemäß der globalen Definition der Sozialen Arbeit zu ihren Aufgaben gehören (vgl. Kap. 2), wird ohne eine aktive politische Einmischung nicht möglich sein.

Die Befürworter eines politischen Auftrags nennen mehrere Möglichkeiten, wie die Soziale Arbeit sich politisch beteiligen kann (vgl. Kap. 3.4 und 4.2.4): Das wichtigste Instrument ist demnach die Information der Öffentlichkeit und der politischen Entscheidungsträger. Eine weitere wichtige Möglichkeit ist die aktive Beteiligung an Planungsprozessen in sozialpolitisch relevanten Bereichen. Der Sozialen Arbeit steht auch offen, sich direkt an einflussreiche Persönlichkeiten zu wenden oder durch Kampagnen gezielte Forderungen zu stellen. Dass die politische Einmischung über Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen erfolgreich ist, zeigen die Erfolge, die die BAG W (2001) mit von der Politik umgesetzten Forderungen

erreicht hat (S. 15). Ich vermute, dass weitere Verbesserungen im Interesse der Menschen in Armut und Wohnungsnot, die der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung in Aussicht stellt (vgl. SPD, Bündnis90/Die Grünen, & FDP, 2021, S. 76, 88, 92, 99), auch auf Forderungen der Lobbyisten (BAG W) und Berufsverbände (DBSH) zurückzuführen sind. In Kapitel 5 wurde versucht, die Ursachen der Spannungen und ihre Auswirkung auf die Soziale Arbeit systematisch darzustellen. Jedoch lassen sich diese nicht so scharf trennen, wie die Einteilung des Kapitels vorgibt. Es wurde gezeigt, dass die meisten Spannungen auf beschränkende gesetzliche Vorschriften und mangelnde Finanzen zurückzuführen sind, welche aus Sparmaßnahmen für sozialstaatliche Leistungen resultieren. Druck auf die Adressat:innen zu verstärkten Eigenbemühungen und Druck auf die Einrichtungen Sozialer Arbeit und die Fachkräfte zu ökonomischem Handeln führen dazu, dass fachgerechtes Arbeiten oft nicht mehr möglich ist.

Die Auseinandersetzung mit dem Umbau des Sozialstaates führte zu der Erkenntnis, dass nicht nur Sozialarbeitende von der Finanzierung durch den Kostenträger abhängen, sondern dass auch die Finanzierung von einer Sozialpolitik abhängt, die wiederum von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen beeinflusst wird und von einer Weltanschauung, in diesem Fall von dem Neoliberalismus. Als Hauptursache der Spannungen lässt sich daher die Politik ausmachen, die im Sinne des Neoliberalismus die wirtschaftliche Entwicklung priorisiert und die Zusammenhänge zwischen sozialstaatlichen Leistungen und dem Wohlergehen der ganzen Gesellschaft anders beurteilt als Butterwege (vgl. Kap. 5.1.2) und andere Sozialwissenschaftler. Es wurde gezeigt, dass außer den sozialgesetzlichen Regelungen auch weitere sozialpolitische Maßnahmen, beispielsweise in der Wohnungspolitik, für Spannungen in der Sozialen Arbeit verantwortlich sind, weil die dadurch entstandenen Bedingungen (mangelnder bezahlbarer Wohnraum) nicht ermöglichen, dass die Ziele der Sozialen Arbeit, in diesem Fall der Wohnungslosenhilfe, erreicht werden.

Spannungen ergeben sich ganz allgemein aus einer Unvereinbarkeit von Aufträgen der verschiedenen Auftraggeber. Eine Richtlinie für eine Entscheidung in solchen Dilemmasituationen bieten das fachliche Wissen und die ethischen Prinzipien der IFSW und der Berufsverbände, die auf den Werten der Menschenwürde und der Menschenrechte basieren. Auf dieser Basis müssen die Sozialarbeitenden sich selbst für eine Handlungsweise entscheiden. Diese selbständige Entscheidungsbefugnis entspricht dem professionellen Mandat. Im Fall von Grenzen, die mit keiner Handlungsalternative überwunden werden können, hat die Soziale Arbeit einen politischen Auftrag.

Die Beschäftigung mit der Literatur, vor allem auch mit solcher über die beruflichen Anfänge Sozialer Arbeit, hat mein Verständnis der Funktion Sozialer Arbeit und der möglichen Spannungen und Konflikte erheblich erweitert. Auch die Bedeutung des doppelten und des

dreifachen Mandates sind mir erst im geschichtlichen Kontext ihrer ‚Entstehung‘ klar geworden. Vor allem wurde mir bewusst, dass die Funktion der Sozialen Arbeit nichts Absolutes, klar Definiertes ist, sondern sich zum einen im Laufe der Zeit mit den gesellschaftlichen Entwicklungen verändert und zum anderen auch eine Frage der Sichtweise ist. Mir wurde klar, dass die Funktion Sozialer Arbeit mit dem Inhalt eines Auftrags eng zusammenhängt. Daher ist auch der Auftrag der Sozialen Arbeit abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen und von der Sichtweise, also von dem Verständnis, das die Soziale Arbeit von sich selbst hat. Spannungen entstehen folglich nicht nur zwischen Kosten- oder Leistungsträger und Klient:in oder zwischen Träger und Fachkraft, sondern auch zwischen Kolleg:innen, die bezüglich ihres Auftrages unterschiedlicher Auffassung sind.

Zur Lösung der Spannungen tragen diese Erkenntnisse zunächst nicht direkt bei. Jedoch glaube ich, dass ein Verständnis der Hintergründe und Ursachen der Spannungen hilft, mit diesen und mit Konflikten besser umgehen zu können und sich für die beste Handlungsweise zu entscheiden, genauso wie es notwendig ist, die Hintergründe von sozialen Problemen und von sozial unverträglichen Verhaltensweisen zu kennen, um die Probleme lösen bzw. das Verhalten korrigieren zu können.

Daher hoffe ich, mit dieser Arbeit einen Beitrag zu leisten, dass die Spannungen, die im Berufsleben von Sozialarbeitenden zwangsläufig entstehen, nicht als Frust erlebt werden, sondern die Reflektiertheit fördern und auf diese Weise eine Orientierung für das Handeln geben.

Literaturverzeichnis

- Abgeordnetenhaus Berlin (19. August 2020). *Mitteilung: Im „Integrierten Sozialprogramm (ISP)“ verankerte Maßnahmen im Bereich der Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe. Beschluss des Abgeordnetenhauses zum Haushaltsplan. Drucksache 18/2572.* Abgerufen am 24.10.2021 von Abgeordnetenhaus Berlin: Drucksachen: <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-2943.pdf> (24.10.2021)
- Albrecht, G., & Groenemeyer, A. (Hrsg.). (2012). *Handbuch Soziale Probleme* [pdf] (2., überarbeitete Aufl., Bd. 1 und 2). Wiesbaden: Springer VS.
- Anhorn, R., Schimpf, E., & Stehr, J. (2018). Politik der Verhältnisse - Politik des Verhaltens: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit. Einleitende Anmerkungen zum Thema des Bundeskongresses Soziale Arbeit 2015. In R. Anhorn, E. Schimpf, J. Stehr, K. Rathgeb, S. Spindler, & R. Keim (Hrsg.), *Politik der Verhältnisse - Politik des Verhaltens: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit* (S. 1-20). Wiesbaden: Springer VS.
- Anhorn, R., Schimpf, E., Stehr, J., Rathgeb, K., & Spindler, S. (Hrsg.). (2018). *Politik der Verhältnisse - Politik des Verhaltens: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit*. Wiesbaden: Springer VS.
- anonym (2021). *indeed: Jobs finden.* Abgerufen am 3.12.2021 von [https://de.indeed.com/Jobs?q=soziale+arbeit&mna=5&msclkid=61670328d9b71002d2e2628133711f94&utm_source=bing&utm_medium=cpc&utm_campaign=job_campaign_20170730_0_\(exact\)_\(de\)&utm_term=Karriere%20soziale%20arbeit&utm_content=soziale%20arbeit](https://de.indeed.com/Jobs?q=soziale+arbeit&mna=5&msclkid=61670328d9b71002d2e2628133711f94&utm_source=bing&utm_medium=cpc&utm_campaign=job_campaign_20170730_0_(exact)_(de)&utm_term=Karriere%20soziale%20arbeit&utm_content=soziale%20arbeit)
- AvenirSocial (o. J.). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis.* Abgerufen am 15.11.2021 von https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf
- Bachert, R., & Dreizler, A. (Hrsg.). (2018). *Finanzierung von Sozialunternehmen: Theorie, Praxis, Anwendung* (2. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Bäcker, G., Naegele, G., & Bispinck, R. (2020). *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland: Ein Handbuch* (6., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- BAG W (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.) (2001). *Für eine bürger- und gemeindenahen Wohnungslosenhilfe - Grundsatzprogramm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.* [pdf]. Abgerufen am 26.11.2021 von https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/DOK/DOK_Grundsatzprogramm_BAGW.pdf
- BAG W (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.) (2010). *Position: Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.* [pdf]. Abgerufen am 15.11.2021 von Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_10_BAGW_Wohnungsnotfalldefintion.pdf
- BAG W (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.) (2019). *Zahl der Wohnungslosen.* Abgerufen am 3.12.2021 von Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/PRM/PRM_2019_11_11_Schaetzung_Datasheet.pdf
- Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hrsg.) (2008). *Soziale Arbeit in Gesellschaft* [pdf]. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2021). *Lebenslagen in Deutschland: Der sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesrepublik.* Abgerufen am

3.12.2021 von <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/sechster-armuts-reichtumsbericht.pdf?>

- Boecker, M. (2015). *Erfolg in der Sozialen Arbeit: Im Spannungsfeld mikropolitischer Interessenkonflikte*. Wiesbaden: Springer VS.
- Böhnisch, L., & Lösch, H. (1973). Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In H.-U. Otto, & S. Schneider (Hrsg.), *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. Zweiter Halbband* (S. 21-40). Neuwied und Berlin: Hermann Luchterhand.
- Böhnisch, L., & Schröer, W. (2012). *Sozialpolitik und Soziale Arbeit. Eine Einführung*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Butterwegge, C. (2003). *Krise, Umbau und Zukunft des Sozialstaates*. Abgerufen am 13.10.2021 von <https://archiv.labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/allg/butterwegge.html>
- Butterwegge, C. (2014). Sozialstaatsentwicklung, Armut und Wohnungslosigkeit. In R. Keicher, & S. Gillich (Hrsg.), *Wenn Würde ur Ware verkommt: Soziale Ungleichheit, Teilhabe und Verwirklichung eines Rechts auf Wohnraum* (S. 19-31). Wiesbaden: Springer VS.
- Butterwegge, C. (2018). *Krise und Zukunft des Sozialstaates* [pdf] (6., aktualisierte Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.) (2014a). *Deutsche Übersetzung der Definition Sozialer Arbeit*. Abgerufen am 15.9.2021 von Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/2014_DBSH_Dt_Übersetzung_Def_Soz_Arbeit_01.pdf
- DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.) (2014b). *Kommentar zur "Global Definition of Social Work". Deutsche Übersetzung des DBSH - Stand 2014*. Abgerufen am 15.9.2021 von Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/2014_DBSH_Dt_Übersetzung_Kommentar_Def_SozArbeit_02.pdf
- DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.) (2014c). *Berliner Erklärung: zur Berufsethik und berufsbezogenen Prinzipien des DBSH*. Abgerufen am 19.10.2021 von Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Berliner_Erklaerung.pdf
- DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V., Hrsg.). (2014d). Berufsethik des DBSH. *Forum Sozial*, 4/2014. Abgerufen am 17.11.2021 von <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf>
- DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.) (2016). *Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstages Soziale Arbeit und DBSH*. Abgerufen am 15.9.2021 von Deutscher Bundesverband für Soziale Arbeit e.V.: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf
- Engelke, E., Spatscheck, C., & Borrmann, S. (2016). *Die Wissenschaft Soziale Arbeit: Werdegang und Grundlagen (4. Aufl.)*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Erath, P. (2012). *Sozialarbeit in Europa: Fachliche Dialoge und transnationale Entwicklungen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Evers, J., & Ruhstrat, E.-U. (2015). *Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg: Untersuchung zu Umfang, Struktur und Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen*. (im Auftrag des Ministeriums für ... ergänzen!, Hrsg.) Abgerufen am 14.10.2021 von GISS Publikationen: Ausgewählte Texte: <https://www.giss-ev.de/filestorage/publikationen/bericht-wohnungslosigkeit-in-baden-wuerttemberg.pdf>

- Forschungsverbund. (Oktober 2005). *Forschungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen: Gesamtbericht*. Abgerufen am 22.9.2021 von https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/TXT/TXT_05_Forschung_FVGesamtbericht.pdf
- Frimmel, T., Gaida, P., Hamsch, A., Harrer, N., & Reuschle-Grundmann, C. (2019). Das Projekt Medizinische Assistenz (MediA): Neue Wege in der gesundheitlichen Versorgung für Menschen in Wohnungsnot in Stuttgart. In S. Gillich, R. Keicher, & S. Kirsch (Hrsg.), *Alternativen zu Entrechtung und Ausgrenzung* (S. 205-215). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Füller, A., & Morr, S. (2021). *Menschen ohne Obdach*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Geißler, R. (2014). *Die Sozialstruktur Deutschlands* (7. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Gillich, S., Keicher, R., & Kirsch, S. (Hrsg.). (2019). *Alternativen zu Entrechtung und Ausgrenzung*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Graßhoff, G. (2015). *Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit: Eine Einführung* [pdf]. Wiesbaden: Springer VS.
- Heiner, M. (2010). *Soziale Arbeit als Beruf: Fälle - Felder - Fähigkeiten* (2. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Hielscher, V., Nock, L., Kirchen-Peters, S., & Blass, K. (2013). *Zwischen Kosten, Zeit und Anspruch: Das alltägliche Dilemma sozialer Dienstleistungsarbeit*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hollstein, W. (1973). Sozialarbeit im Kapitalismus. Themen und Probleme. In W. Hollstein, & M. Meinhold (Hrsg.), *Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen* (S. 9-43). Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.
- Hollstein, W., & Meinhold, M. (Hrsg.). (1973). *Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.
- IAQ (Institut Arbeit und Qualifikation) (2021a). *Bruttoinlandsprodukt insgesamt und je Einwohner 1991-2020*. Abgerufen am 3.12.2021 von Sozialpolitik aktuell in Deutschland: https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Finanzierung/Datensammlung/PDF-Dateien/abbl141.pdf
- IAQ (Institut Arbeit und Qualifikation) (2021b). *Sozialeleistungsquote 1960-2020*. Abgerufen am 3.12.2021 von Sozialpolitik aktuell in Deutschland: https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Finanzierung/Datensammlung/PDF-Dateien/abbl11a.pdf
- IFSW (International Federation of Social Workers) (2. Juli 2018). *Global Social Work Statement of Ethical Principles*. Abgerufen am 24.10.2021 von International Federation of Social Workers: <https://www.ifsw.org/global-social-work-statement-of-ethical-principles/>
- IFSW (International Federation of Social Workers) (2021). *Globale Definition von Sozialer Arbeit*. Abgerufen am 25.9.2021 von IFSW (International Federation of Social Workers) - Internationaler Verband der Sozialarbeiter: <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/>
- Keicher, R., & Gillich, S. (Hrsg.). (2014). *Wenn Würde zur Ware verkommt*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kusche, C., & Krüger, R. (2001). Sozialarbeit muss sich endlich zu ihrem politischen Mandat bekennen! In R. Merten (Hrsg.), *Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem tritigen Thema* (S. 15-25). Opladen: Leske + Budrich.
- Lutz, R. (2011). *Das Mandat der Sozialen Arbeit* [pdf]. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Lutz, R., Sartorius, W., & Simon, T. (2021). *Lehrbuch der Wohnungslosenhilfe: Eine Einführung in Praxis, Positionen und Perspektiven* [pdf] (4., überarbeitete Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Malyssek, J., & Störch, K. (2021). *Wohnungslose Menschen: Ausgrenzung und Stigmatisierung* (2. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Martinez, H. (2021). *Praxisbuch: Motivierende und sinnorientierte Beratung in der Wohnungslosenhilfe*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Mennemann, H., & Dummann, J. (2016). *Einführung in die Soziale Arbeit*. Baden-Baden: Nomos.
- Merten, R. (2001a). Politisches Mandat als (Selbst-)Missverständnis des professionellen Auftrags Sozialer Arbeit. In R. Merten (Hrsg.), *Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema* (S. 90-99). Opladen: Leske + Budrich.
- Merten, R. (2001b). Soziale Arbeit im Strudel ihres (politischen) Selbstverständnisses? Eine Einleitung. In R. Merten (Hrsg.), *Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema* (S. 7-11). Opladen: Leske + Budrich.
- Merten, R. (Hrsg.). (2001c). *Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema*. Opladen: Leske+Budrich.
- Molderings, B. (o. J.). *Die Geschichte des IFSW*. Abgerufen am 18.10.2021 von DBSH: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.: <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/DBSH/GeschichteIFSW.pdf>
- MSGI. (o. J.). *Hilfe für wohnungslose Menschen*. Abgerufen am 31.10.2021 von Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/leistungen-unterstuetzung/soziale-leistungen/wohnungslosenhilfe/>
- Müller, B. (2012). Professionalität [pdf]. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl., S. 955-974). Wiesbaden: Springer VS.
- Neuppert, P., & Lotties, S. (2020). *Statistikbericht: Zur Lebenssituation von Menschen in den Einrichtungen und Diensten der Hilfen in Wohnungsnotfällen in Deutschland. Berichtsjahr 2018*. Abgerufen am 14.9.2021 von Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/STA/STA_Statistikbericht_2018.pdf
- Otto, H.-U., & Schneider, S. (Hrsg.). (1973). *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. Zweiter Halbband*. Neuwied und Berlin: Hermann Luchterhand.
- Ratzka, M. (2012). Wohnungslosigkeit. In G. Albrecht, & A. Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch Soziale Probleme* [pdf] (2., überarbeitete Aufl., Bd. 1 und 2, S. 1218-1252). Wiesbaden: Springer VS.
- Ruder, K.-H. (2020a). *Die ordnungsrechtliche Unterbringung von Obdachlosen - Überblick über die wichtigsten Grundsätze des Obdachlosenpolizeirechts (Erster Teil)*. Abgerufen am 29.11.2021 von beck-online: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fkommjur%2F2020%2Fcont%2Fkommjur.2020.401.1.htm&pos=4&hlwords=on>
- Ruder, K.-H. (2020b). *Die ordnungsrechtliche Unterbringung von Obdachlosen - Überblick über die wichtigsten Grundsätze des Obdachlosenpolizeirechts (Zweiter Teil)*. Abgerufen am 29.11.2021 von beck-online: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fkommjur%2F2020%2Fcont%2Fkommjur.2020.447.1.htm&pos=5&hlwords=on>

- Schnurr, S. (2008). Die Durchsetzung der Profession als Selbstfindungsprojekt der Disziplin – Hans-Uwe Otto und die Professionalisierungsdebatte in der Sozialen Arbeit. In Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hrsg.), *Soziale Arbeit in Gesellschaft* [pdf] (S. 147-161). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Seithe, M. (2012). *Schwarzbuch Soziale Arbeit* (2., durchgesehene und erweiterte Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Seithe, M., & Wiesner-Rau, C. (Hrsg.). (2013). *"Das kann ich nicht mehr verantworten!" Stimmen zur Lage der Sozialen Arbeit*. Neumünster: Paranus.
- SPD, Bündnis90/Die Grünen, & FDP. (2021). *Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP*. Abgerufen am 4.12.2021 von https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf
- Specht, T., Rosenke, W., Jordan, R., & Giffhorn, B. (2017). *Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen: Entwicklung lokaler Hilfesysteme und lebenslagenbezogener Hilfeansätze*. Berlin und Düsseldorf: BAGW-Verlag.
- Staub-Bernasconi, S. (2000). Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. In F. Stimmer (Hrsg.), *Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit* (4., völlig überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 626-632). München und Wien: R. Oldenbourg.
- Staub-Bernasconi, S. (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern, Stuttgart und Wien: Haupt.
- Staub-Bernasconi, S. (2019). *Menschenrechte - Menschenwürde - Soziale Arbeit: Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen* [pdf]. Opladen, Berlin und Toronto: Barbara Budrich.
- Stimmer, F. (Hrsg.). (2000). *Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit* (4., völlig überarbeitete und erweiterte Aufl.). München und Wien: R. Oldenbourg.
- SWM e.V. (2021). *Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e.V.* Abgerufen am 30. 11. 2021 von <https://selbstvertretung-wohnungsloser-menschen.org/satzung/>
- Thiersch, H., & Thiersch, R. (2020). Prof. Dr. Hans Thiersch & Renate Thiersch im Gespräch || Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. (K. Ems, Interviewer) Abgerufen am 22.11.2021 von <https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=O5oaom9d1E0>
- Thiersch, H., Grundwald, K., & Köngeter, S. (2012). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit [pdf]. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl., S. 175-196). Wiesbaden: Springer VS.
- Thole, W. (2012). *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* [pdf] (4. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Walwei, U., Eichhorst, W., Rinne, U., & et al. (2019). Hartz IV — Reform einer umstrittenen politischen Maßnahme [pdf]. *Wirtschaftsdienst*, 99, S. 235-255. doi:10.1007/s10273-019-2439-3

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich gemäß § 28 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen – Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Esslingen, den _____
(Datum) (Name)